

Sechstes Kapitel.

**Geschichte, Grundsätze und Anwendung
des Urheber- und Verlagsrechts.**

Von

Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld (Erlangen).

Inhaltsübersicht.

	Seite
Erste Abteilung. Geschichte	201—219
Zweite Abteilung. Die Grundsätze des geltenden Rechts..	219—240
A. Urheberrecht	220—236
a) Zwingende Rechtsätze	220—234
b) Dispositive Rechtsätze	235—236
B. Verlagsrecht	236—240
a) Dispositive Rechtsätze	237—239
b) Zwingende Rechtsätze	240
Dritte Abteilung. Anwendung des geltenden Rechts. . . .	240—243

Erste Abtheilung¹⁾.

Geschichte.

I. Das Urheberrecht, das ist das Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dieses in gewissen Richtungen unter Ausschluß anderer zu verfügen, hat erst ziemlich spät Anerkennung gefunden. Zwar haben in Rom die Schriftsteller mit Verlegern Verträge abgeschlossen, in denen sie ihnen die Vervielfältigung ihrer Werke übertragen, und es galt als sittenwidrig, wenn ein anderer in das so erworbene Recht des Verlegers eingriff, indem er das Werk ebenfalls vervielfältigte; aber einen Schutz hiergegen gewährte das römische Recht nicht. Auch dem Rechte des Mittelalters war ein solcher Schutz fremd, bis die Erfindung der Buchdruckerkunst, die es ermöglichte, Exemplare eines Werkes in großer Zahl herzustellen, das Bedürfnis wachrief, denjenigen, der die Vervielfältigung und den Vertrieb eines Werkes unternommen hatte, dagegen zu schützen, daß ein anderer dasselbe Werk drucke und verbreite und dadurch den ersten Unternehmer hindere, einen Gewinn zu erzielen oder auch nur die Kosten des Unternehmens hereinzubringen. Die Form des Schutzes, der nun — seit dem Ende des 15. Jahrhunderts — sich geltend machte, war die Ertheilung von Privilegien, die das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gewährleisteten und diese anderen als den Privilegierten bei Strafe (Geldstrafe und Einziehung der Nachdrucksexemplare) verboten. Solche Privilegien ergingen vom Kaiser und auch von den Reichsständen. Sie wurden wohl selten Autoren (diesen nur, soweit sie selbst den Druck und den Vertrieb ihrer Werke unternahmen), in der Regel vielmehr Verlegern erteilt, und zwar diesen theils für ihr ganzes Gewerbe, theils für einzelne bestimmte Werke. Die Privilegien bedeuteten somit regelmäßig keinen Schutz des Urhebers gegen Ausbeutung seines geistigen Schaffens. War ein Werk noch nicht gedruckt, also nur handschriftlich vorhanden, so gab es überhaupt keinen Schutz dagegen, daß jemand es unbefugt vervielfältigte. Wenn aber ein Werk

¹ Dem Zwecke der Darstellung entsprechend, beschränkt sich die erste Abtheilung gleich den anderen Abtheilungen dieses Beitrages auf das Urheber- und Verlagsrecht an Schriftwerken.

in einem Verlagsgeschäfte erschienen war, so gründete sich der Schutz des Verlegers nicht auf ein vom Autor abgeleitetes Recht, sondern einzig und allein auf die Tatsache, daß dieser Verleger das Werk zuerst herausgab. In welchem Verhältnisse dieser zu dem Urheber stand, ob er das Werk mit dessen Erlaubnis oder ohne solche gedruckt hatte, darauf kam es nicht an.

Das Privilegienwesen erhielt sich bis ins 18., teilweise bis ins 19. Jahrhundert. Seit dem 16. Jahrhundert ergingen übrigens auch allgemeine Nachdruckverbote, so zum Beispiel in Basel 1531, mehrfach in Nürnberg (1550, 1623), in Kursachsen (1661, 1686, 1773), in Osterreich (seit 1775) usw., die sich zum Teil auch auf nichtprivilegierte Werke bezogen, in der Hauptsache freilich nur den Schutz privilegierter Werke betrafen. Auch diese Anordnungen schützten nur den Verleger und nehmen auf sein Verhältnis zum Autor im allgemeinen keine Rücksicht. Nur in einzelnen dieser Erlasse, namentlich solchen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist — jedoch nur für den Schutz unprivilegierter Werke — verlangt, daß sie vom Verleger „redlicherweise“ erworben sind. Vom Rechte des Urhebers, besonders an ungedruckten Werken, ist nirgends die Rede. Und doch war dieses Recht schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts außerhalb Deutschlands zur Anerkennung gelangt, indem ein englisches Gesetz, die Act 8 Anne von 1709, bestimmte, daß jeder Autor eines schon geschriebenen, aber noch nicht gedruckten oder veröffentlichten Buches oder eines erst zu schreibenden Buches und seine Rechtsnachfolger vierzehn Jahre lang, der Autor eines gedruckten Buches aber, der nicht den Verlag oder einen Anteil daran einem anderen übertragen hat, oder der Buchhändler, Drucker oder sonstige Erwerber des Verlags eines Buches, einundzwanzig Jahre lang das ausschließliche Recht haben sollte, ein solches Buch zu drucken. Auch die deutsche Rechtswissenschaft hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr darum bemüht, einen Schutz gegen Nachdruck zugunsten nicht nur des Verlegers, sondern auch des Urhebers zu begründen, indem sie ein geistiges Eigentum des Autors an seinem Werke annahm, das durch den Abschluß eines Verlagsvertrages auf den Verleger übertragen werde. Dieser Theorie schloß sich das französische Recht in dem Dekret vom 19. Juli 1793 an, indem es bestimmte, daß die Autoren von Geisteswerken während der Dauer ihres Lebens das ausschließliche Recht haben sollten, über ihre Werke zu verfügen und „das Eigentum“

darán auf andere zu übertragen. Gleichwohl steht auch das preußische Landrecht von 1794, das eingehende Vorschriften über das Verlagsrecht enthält, in der Hauptsache noch ganz auf dem Boden des reinen Verlagschutzes; denn wenn es auch für den Anspruch des Verlegers auf Schutz gegen Verletzung seiner ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung einer Schrift in der Regel einen mit dem Verfasser geschlossenen, das Verlagsrecht einräumenden Vertrag voraussetzt und bestimmt, daß bei Aufnahme einer gedruckten Schrift in ein Sammelwerk die Zustimmung nicht nur des Verlegers, sondern auch des Verfassers einzuholen sei, so läßt es doch Vorschriften darüber, wie der Urheber selbst sich einer unbefugten Wiedergabe seines Werkes erwehren könne, vermissen, wie es überhaupt dem Gedanken, daß das Recht an einem Geisteswerke in der Person des Urhebers wurzelt, und daß aus diesem Rechte der Verleger sein Recht ableite, noch ferne steht. Dagegen ist in einzelnen Landesgesetzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Recht des Urhebers selbst zur Geltung gekommen. So bestimmt Artikel 397 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers unstatthaft und strafbar sei. Und wenn im badischen Landrecht von 1809 (Satz 577 d b) das Schrift Eigentum auf den Inhalt der Schrift ausgedehnt und gesagt ist, es enthalte das Recht, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutachten zu verfahren, so war damit wohl in erster Linie das Eigentum des Urhebers selbst an seinem Werke gemeint. Eine genauere Regelung des Urheberrechts enthalten jedoch alle diese Gesetze nicht.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam die Rechtswissenschaft mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß das Urheberrecht einer eingehenderen Behandlung durch die Gesetzgebung bedürfe und daß man ihm eine mehr selbständige Grundlage schaffen müsse, da die allgemeinen Regeln des Rechts, insbesondere die Sätze über das Eigentum, zu seiner Begründung nicht ausreichten. Auch erhob sich in Anbetracht des Mißstandes, daß die bestehenden Vorschriften auf einzelne deutsche Länder beschränkt waren und der Schutz versagte, wenn das Werk des Angehörigen eines deutschen Staates in einem anderen Staate nachgedruckt wurde, die Forderung einer möglichst einheitlichen Regelung des Schutzes der geistigen Arbeit für alle deutsche Staaten. Den ersten Anstoß zu einer solchen Regelung gab die 1814 beim Wiener Kongreß überreichte Denkschrift deutscher Buchhändler, worin um Er-

lassung eines einheitlichen Nachdrucksverbotes für alle in Deutschland verlegten Bücher gebeten wurde. Demzufolge stellte die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Artikel 18 für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Aussicht. Auf dem Bundestag von 1818 wurde dann eine Kommission niedergesetzt und diese legte schon im folgenden Jahre der Bundesversammlung einen Entwurf zur Mittheilung an die Regierungen vor. Aber dabei hatte es vorerst sein Bewenden. Einen gewissen, wenn auch unvollkommenen Ersatz für die einheitliche Regelung des Urheberrechts boten die in den Jahren 1827 bis 1830 unter den deutschen Staaten geschlossenen Vereinbarungen, wonach die vorhandenen Gesetze, die den Nachdruck verboten, ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zur Anwendung kommen, also diese den Schutz gleich den Inländern finden sollten. Diese Vereinbarungen gaben dann auch den Anlaß dazu, daß diejenigen Staaten, in denen es bisher Nachdrucksverbote noch nicht gab, fast durchweg solche erließen.

Am 6. September 1832 endlich kam es zu dem Bundesbeschluß, daß in jedem deutschen Staate hinsichtlich der Gesetze über Nachdruck der Angehörige eines anderen deutschen Staates gleich dem Inländer behandelt werden sollte. Nachdem dann durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1835 der Nachdruck im gesamteten Bundesgebiet als verboten erklärt worden war, stellte der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 die zugunsten des Urheberrechts in Anwendung zu bringenden Grundsätze auf. Danach sollte die mechanische Vervielfältigung sowohl veröffentlichter als nichtveröffentlichter literarischer und artistischer Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verboten sein, das Recht des Urhebers auf dessen Erben übergehen und übertragbar sein, der Schutz zehn Jahre vom Todesjahre des Urhebers an dauern, die Verletzung des Urheberrechts den Anspruch auf Entschädigung und die Wegnahme der Nachdrucksexemplare nach sich ziehen. Weitere Bundesbeschlüsse, die sich mit der Regelung des Urheberrechts befaßten, folgten; so unter anderem der Beschluß vom 22. April 1841, der die öffentliche Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken für die Dauer von zehn Jahren seit der ersten rechtmäßigen Aufführung von der Erlaubnis des Urhebers abhängig machte, ferner der Beschluß vom 19. Juni 1845, der

die Schutzfrist für literarische und artistische Erzeugnisse auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode ausdehnte. Die Grundsätze der Bundesbeschlüsse sollten nur die Mindestgrenze dessen ziehen, was die einzelnen Staaten den Schöpfern von Geisteswerken an Rechten zuzubilligen hatten.

Noch während der Beratungen der Bundesversammlung, die zu dem Beschluß vom 9. November 1837 führten, erging unter Anschluß an die vorgeschlagenen Grundsätze das preußische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. Außerdem wurden in den nächsten zehn Jahren auf der durch diesen Bundesbeschluß geschaffenen Grundlage in mehreren anderen Staaten Gesetze zum Schutze des Urheberrechts erlassen, so in Württemberg am 17. Oktober 1838; in Bayern am 15. April 1840; in Braunschweig am 10. Februar 1842; in Sachsen am 22. Februar 1844; in Österreich am 19. Oktober 1846; in Baden am 17. September 1847. In diesen Gesetzen findet sich bereits eine Durchbildung des Urheberrechts bis ins einzelne, wobei aber trotz Einheitlichkeit der Grundsätze doch mehrfache Verschiedenheiten zutage treten. Die meisten dieser Gesetze, und zwar auch solche, die vor dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 ergangen sind, wie das preußische, das bayerische, gewährten den Schutz für die Lebenszeit des Urhebers und weitere dreißig Jahre; einzelne dagegen beschränkten ihn auf die im Bundesbeschluß von 1837 festgesetzte zehnjährige Frist. Für anonyme und pseudonyme Werke berechneten die Gesetze übereinstimmend die Schutzdauer nach dem Erscheinen, wobei aber teils eine 15 jährige, teils eine 30 jährige Frist vorgesehen war. Durchweg ist die Übertragbarkeit des Rechtes anerkannt, ebenso das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken. Aber bezüglich der Voraussetzungen und der Dauer dieses Rechtes gingen die Vorschriften auseinander. Abweichungen finden sich ferner in Ansehung des Schutzes gegen Übersetzung (Übersetzungsfreiheit in den meisten Gesetzen, beschränkter Schutz in einzelnen, so Preußen, Österreich); dann hinsichtlich der Art und Weise der Entschädigung des durch einen Eingriff in das Urheberrecht Verletzten, der Höhe und Berechnung der vom Nachdrucker zu leistenden Geldbuße, der Konfiskation von Nachdruckemplaren usw. Einzelne Gesetze enthielten Besonderheiten, die sich in den anderen nicht finden. So gewährte das bayerische Gesetz den Urheberschutz nicht nur gegen mechanische Ver-

vielfältigung und Verbreitung, sondern allgemein gegen Veröffentlichung. Das österreichische Gesetz gewährleistete, vom Gesichtspunkte des „geistigen Eigentums“ geleitet, dem Urheber ein ausgedehntes Verfügungsrecht. Das sächsische Gesetz machte den Schutz der literarischen Erzeugnisse davon abhängig, daß diese zum Gelderwerb geeignet und bestimmt sind usw. Alle diese Abweichungen ließen es als im hohen Grade wünschenswert erscheinen, daß die Gesetzgebung über das Urheberrecht in ganz Deutschland einheitlich gestaltet werde. Die hierauf gerichteten Bestrebungen nahmen Mitte der fünfziger Jahre ihren Ausgang von Anträgen sächsischer Verleger und Musikalienhändler, denen gemäß die sächsische Regierung den Börsenverein der deutschen Buchhändler aufforderte, bestimmte Vorschläge zu machen, die den vorhandenen Bedürfnissen abzuhelpfen geeignet erschienen. Daraufhin stellte ein von dem Vorstand dieses Vereins einberufener Ausschuß sachverständiger Mitglieder die Grundsätze fest, von denen man sich bei den weiteren Arbeiten leiten lassen sollte, und betraute drei Rechtsgelehrte, den Professor Heydemann, den Justizrat Hinschius und den Vizepräsidenten v. Rönne mit der Ausarbeitung eines Entwurfs. Im Juli 1857 wurde der von diesen hergestellte Entwurf, mit ausführlichen Motiven versehen, dem Börsenvereinsauschusse vorgelegt. Zur Kennzeichnung der darin vertretenen Standpunkte sei folgendes hervorgehoben: Ausdrücklich wird anerkannt, daß das Recht in der Person des Urhebers wurzelt und einer anderen Person nur als vom Urheber abgeleitetes zustehen kann. Dabei betonen die Verfasser neben dem vermögensrechtlichen Interesse des Urhebers sehr entschieden auch das rein persönliche. Der Schutz soll nicht nur herausgegebenen Schriften, sondern auch Manuskripten gewährt werden. Dem Urheber selbst werden der Besteller, von dem die Idee für die Ausführung des Werkes ausgegangen, der Herausgeber eines Sammelwerkes, das in sich ein Ganzes ausmacht, der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes und der erste Herausgeber eines bisher ungedruckten gemeinfreien Werkes gleichgestellt. Das Nachdrucksverbot ist auf die mechanische Vervielfältigung beschränkt. Zu den geschützten Gegenständen gehören auch Briefe — ohne alle Rücksicht auf ihre literarische Qualität —, Bearbeitungen, soweit sie neu sind, und rechtmäßig erschienene Übersetzungen. In gewissen Grenzen wird die Benutzung fremder Werke erlaubt; es gehören dahin Zitate, die Aufnahme einzelner Aufsätze und kleinerer

Gedichte in ein neues, selbständiges Werk und in gewisse Sammlungen, der Abdruck von tatsächlichen Berichten aus öffentlichen Blättern, von amtlichen Schriften, Gesetzen, Urteilen usw. Sehr beschränkt ist der Schutz gegen Übersetzung. Er wird nur gegen solche aus einer toten Sprache in eine lebende und gegen solche in eine der mehreren Sprachen, in denen der Urheber sein Werk gleichzeitig hat erscheinen lassen, gewährt. Außerdem ist noch bestimmt, daß im Falle ausdrücklichen Vorbehaltes der Übersetzungsbefugnis die binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Originalwerkes veröffentlichte Übersetzung als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden soll. Die Schutzdauer ist auf die Lebenszeit des Urhebers und weitere dreißig Jahre, bei anonymen und pseudonymen Werken auf dreißig Jahre seit der Herausgabe festgesetzt, zugleich aber bei den letzteren Werken dem Urheber gestattet, sich die volle Schutzfrist durch Eintragung in die in Leipzig zu führende deutsche Eintragungsrolle zu sichern. Posthume Werke sollten den Schutz 30 Jahre nach ihrem Erscheinen genießen, ebenso Werke, für welche das Recht dem Besteller oder Herausgeber zusteht, und Werke juristischer Personen; hier aber mit der Maßgabe, daß die Verfasser, wenn sie besondere Ausgaben ihrer Beiträge veranstalten, dafür die volle Schutzfrist beanspruchen können. Die Übertragung und Vererbung des Rechts ist zugelassen, das Heimfallsrecht des Fiskus aber ausgeschlossen. Das Urheberrecht ist mit zivil- und strafrechtlichem Schutze ausgestattet. Für die Berechnung der Entschädigung und das Verfahren sind sehr ins einzelne gehende Vorschriften gegeben. Das (in einem eigenen Abschnitte geregelte) ausschließliche Ausführungsrecht soll von gleicher Dauer sein wie das Vervielfältigungsrecht und in Ansehung der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke durch das Erscheinen im Druck nicht, wie nach einzelnen früheren Gesetzen, verlorengehen. Die Werke von Deutschen sollen den Schutz genießen, gleichviel, wo sie erschienen sind, die von Ausländern nur dann, wenn sie im Inlande erscheinen und wenn in ihrem Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Der Entwurf von Heydemann, Hirschius und v. Rönne wurde nach Beratung in einer größeren Kommission des Börsenvereins und Vornahme verschiedener, namentlich redaktioneller Änderungen der sächsischen Regierung und von dieser (am 23. Januar 1862) der Bundesversammlung vorgelegt, die am 16. Oktober 1862 ungeachtet des von Preußen erhobenen Widerspruchs beschloß, zum Behufe der Regelung

der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines Gesetz eine Sachverständigenkommission zu bilden und deren Beratung den Börsenvereinsentwurf zugrunde zu legen. In der Zwischenzeit hatte auch die österreichische Regierung einen Entwurf ausarbeiten lassen und diesen im März 1862 der Bundesversammlung vorgelegt. Dieser sollte nun zusammen mit dem Börsenvereinsentwurf und den bestehenden Bundesbeschlüssen die Grundlage für die Beratungen der von der Bundesversammlung eingesetzten Kommission bilden, die demnächst in Frankfurt a. M. zusammentrat und in der Zeit vom 27. Oktober 1863 bis 19. Mai 1864 in drei Lesungen einen neuen Entwurf zustande brachte. Dieser sogenannte Frankfurter Entwurf wurde von der Bundesversammlung den einzelnen Bundesregierungen zur Annahme empfohlen, aber nur dem bayerischen Gesetz zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 zugrunde gelegt. Einen wesentlichen Fortschritt zeigen diese Gesetzgebungsarbeiten nicht. Im Gegenteile ist in einzelnen Richtungen sogar ein Rückschritt zu bemerken. So ist zum Beispiel der Schutz gegen Übersetzung ausnahmslos von einem Vorbehalt abhängig gemacht und im Höchstmaß an eine fünfjährige Frist (beginnend vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Übersetzung) geknüpft. Den Ausführungsschutz verlieren auch dramatische und dramatisch-musikalische Werke, wenn sie ohne Vorbehalt der Aufführungsbefugnis veröffentlicht werden. Die Dauer des Schutzes gegen öffentliche Aufführung beträgt nur zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers. Als Verbesserungen erscheinen unter anderem die scharfe Auseinanderhaltung des Urheberrechts der Verfasser an den einzelnen Beiträgen eines Sammelwerkes einerseits, des Herausgebers am Ganzen andererseits; die bessere Würdigung des Verschuldens bei Rechtsverletzungen; die Ausdehnung des persönlichen Geltungsgebietes auf ausländische Urheber, deren Werke in Deutschland erschienen sind, auch ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit; endlich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das noch dem Urheber selbst zustehende Recht.

Die Gründung des norddeutschen Bundes brachte für die weitere Entwicklung einer einheitlichen Urheberschutzgesetzgebung eine bedeutende Wendung. War angesichts der Natur des deutschen Bundes, dem ja das Gesetzgebungsrecht fehlte, nur eine annähernd gleichförmige Behandlung des Urheberrechts in den verschiedenen Staaten möglich, so konnte jetzt wenigstens für einen großen Teil Deutschlands eine wirklich einheitliche Gesetzgebung zustande kommen. Auf Grund Art. 4

der norddeutschen Bundesverfassung, der den Schutz des „geistigen Eigentums“ zur Sache der Bundesgesetzgebung machte, wurde dem Bundesrat schon im November 1868 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der aber nicht die Billigung der Sachverständigen fand, weshalb der Geheime Oberposttrat Dr. Otto Dambach mit dessen Umarbeitung beauftragt wurde. Der von diesem hergestellte Entwurf gelangte mit einzelnen Abänderungen im Reichstag zur Annahme. Verkündet wurde das Gesetz am 11. Juni 1870. Infolge der politischen Einigung von ganz Deutschland wurde es alsbald Reichsgesetz und als solches auch in den süddeutschen Staaten eingeführt. Es zeigt in mehreren Punkten Fortschritte. So dehnt es das Nachdrucksverbot auf das Abschreiben aus, sofern dieses den Druck zu vertreten hat. Die Übersetzung eines noch ungedruckten Werkes erklärt es allgemein als Nachdruck. Den in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen gewährt es unbedingt, anderen größeren Mitteilungen unter der Bedingung eines Vorbehaltes den Schutz. Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke läßt es nicht durch vorbehaltlose Veröffentlichung im Druck erlöschen; auch ist dieses Recht von gleicher Dauer wie das Vervielfältigungsrecht usw. Diesen Vorzügen stehen aber auch manche Mängel gegenüber. Unvollkommen ist namentlich noch immer der Schutz gegen Übersetzung; hier lehnt sich das Gesetz teilweise an den Börsenvereins- und teilweise an den Frankfurter Entwurf an, indem es nur die Herausgabe einer Übersetzung eines in toter Sprache erschienenen Werkes in eine lebende Sprache für die ganze Dauer des Urheberrechts verbietet, im übrigen aber nur einen fünfjährigen Schutz gewährt, der, soweit das Werk nicht gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegeben ist, davon abhängt, daß sich der Urheber das Recht der Übersetzung auf dem Werke vorbehalten hat und daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird (bei dramatischen Werken, daß die Übersetzung binnen sechs Monaten vollständig erschienen ist), auch diese Vorgänge innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragungsrolle (geführt vom Stadtrat Leipzig) angemeldet werden. In dieser Hinsicht und auch in anderen Richtungen bildete sich nun gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, teilweise unter dem Einflusse außerdeutscher Gesetzgebungen, die An-

schauung, daß der Urheberrechtsschutz einer Verstärkung bedürfe, und so wurden mit der Zeit Bestrebungen nach Reform der Gesetzgebung auf diesem Gebiete rege. Eine solche erschien auch deshalb erforderlich, weil die Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem nunmehrigen Stande der Reichsgesetzgebung nicht mehr entsprach, inhaltlich aber das Gesetz der am 9. September 1886 abgeschlossenen Berner Übereinkunft anzupassen war. Endlich bedurfte das rechtliche Verhältnis des Urhebers zum Verleger im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch der reichsgesetzlichen Regelung, die von einer gleichzeitigen Neuordnung des Urheberrechts abhing. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen daher im Reichsjustizamt die Vorarbeiten für den Entwurf zu einem neuen Gesetze. Zunächst wurde zu informativischen Zwecken eine aus Buchhändlern, Schriftstellern, Vertretern der Presse usw. zusammengesetzte Kommission einberufen, die vom 10.—15. Oktober 1898 tagte. Im Frühjahr 1899 wurde dann noch mit drei gesonderten Gruppen von Sachverständigen über die dichterischen, die musikalischen Werke und die Erzeugnisse der Tagespresse Beratung gepflogen. Am 13. Juli 1899 wurde der erste Entwurf veröffentlicht, damit die Kritik für die weitere gesetzgeberische Arbeit verwertet werden konnte. Es fehlte auch nicht an namhaften kritischen Stimmen, die für die weitere Entwicklung des Gesetzgebungswerkes wertvolle Beiträge lieferten. Insbesondere trat der Börsenverein der deutschen Buchhändler mit Abänderungsvorschlägen hervor. Am 8. Dezember 1900 wurde der unter Benützung des so gewonnenen Materials ausgearbeitete neue Entwurf dem Reichstag vorgelegt, der ihn am 8. und 9. Januar 1901 in erster Lesung beriet und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwies. Diese tagte von Mitte Januar bis zum 8. März 1901, beschloß einzelne Abänderungen und setzte schließlich eine aus 4 Mitgliedern bestehende Redaktionskommission ein, die mannigfache formale Änderungen vornahm. Nach Beratung des Plenums in zweiter und dritter Lesung gelangte das Gesetz am 2. März 1901 zur Annahme. Am 19. Juni 1901 wurde es verkündet. In Kraft getreten ist es am 1. Januar 1902.

Betrachten wir nun den Verlauf dieser gesetzgeberischen Arbeiten der Neuzeit näher, so zeigt sich, daß bereits der erste Entwurf verschiedene Fortschritte gegenüber dem bisherigen Gesetze aufweist. Schon die Anordnung des Stoffes ist eine bessere, da die Objekte des Schutzes und die dem Urheber zustehenden Befugnisse zusammengefaßt, nicht

in ganz verschiedenen Abteilungen behandelt, auch die verschiedenen Formen der Mitarbeit mehrerer an einem Werke übersichtlich zusammengestellt sind. Weggelassen sind alle infolge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrens in Zivil- und Strafsachen überflüssig gewordenen Vorschriften. Inhaltlich ist das Recht des Urhebers sehr erweitert und verstärkt. Vor allem bricht der Entwurf mit den überlieferten Schranken des ausschließlichen Übersetzungsrechtes. Dieses wird dem Urheber unter denselben Voraussetzungen und für denselben Zeitraum, wie das ausschließliche Recht der Vervielfältigung des Werkes in der Ursprache, gewährt. Weiter findet das persönliche Interesse des Urhebers eine größere Berücksichtigung, indem ihm auch für den Fall unbeschränkter Übertragung seines Rechts die Befugnis, Änderungen an dem Werke vorzunehmen, ausschließlich vorbehalten, ferner jedem anderen die öffentliche Mitteilung eines noch unveröffentlichten Werkes auch nur dem Inhalte nach verboten und die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ganz ausgeschlossen, gegen dessen Erben davon abhängig gemacht wird, daß das Werk erschienen ist. Die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Urhebers ist für unzulässig erklärt, auch wenn sie keine mechanische ist; davon wird nur bezüglich der Abschrift zum rein persönlichen Gebrauch eine Ausnahme gemacht. Zu dem ausschließlichen Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht gesellen sich nach dem Entwurf die ausschließlichen Befugnisse, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten und es, solange es noch nicht erschienen ist, öffentlich vorzutragen. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind ausdrücklich auf die Bearbeitungen erstreckt, und es sind einzelne solche, darunter die Dramatisierung, besonders hervorgehoben, während die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung gestattet wird. Erweitert ist der Schutz der Zeitungsartikel, und es ist auch für die Fälle, in denen der Abdruck freigegeben ist, bei Strafe des Plagiats die Angabe der Quelle zur Pflicht gemacht. Schärfer gefaßt und besser geordnet sind die Vorschriften über sonstige erlaubte Entlehnungen aus geschützten Werken. In bezug auf die Dauer des Urheberrechtes enthält der Entwurf die bedeutsame Neuerung, daß ein Werk, solange es nicht veröffentlicht ist, den Schutz überhaupt nicht verlieren, von der Veröffentlichung an aber noch zehn Jahre geschützt sein soll, wenn es nicht mit Rücksicht auf die Lebensdauer des Urhebers noch einen längeren Schutz genießt. Die Straf-

barkeit der Urheberrechtsverletzung ist auf die vorsätzliche Begehung beschränkt. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Entwurf in einer Hinsicht über das Gebiet des Urheberrechts hinaus- und in das des reinen Persönlichkeitsrechts hinübergrieff, indem er einen Schutz von Privatbriefen, Tagebüchern oder persönlichen Aufzeichnungen, an denen ein Urheberrecht nicht besteht, vorsah.

Der Entwurf von 1900 behielt, was der erste Entwurf an Verbesserungen gebracht hatte, namentlich alles, was auf Erweiterung oder Verstärkung des Urheberschutzes abzielte, ausnahmslos bei und ging in dieser Hinsicht in einzelnen Punkten noch darüber hinaus; so insbesondere durch den Vorschlag der Bestimmung, wonach im Falle der Übertragung des Urheberrechts im Zweifel dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse für die Übersetzung in eine andere Sprache und für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung verbleiben soll, weiter durch die Erstreckung der Schutzdauer für die ausschließliche Befugnis der Aufführung eines Bühnenwerkes auf fünfzig Jahre (der erste Entwurf hatte dies schon für Tonwerke vorgesehen), durch die Aufstellung der Schadensersatzpflicht auch bei fahrlässiger Verbreitung und fahrlässiger öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes (der erste Entwurf hatte hier die Haftung auf vorsätzliches Handeln beschränkt). Mit Recht hat dagegen der zweite Entwurf die Bestimmung über den Schutz von Privatbriefen usw., da sie nicht in ein Gesetz betr. das Urheberrecht gehört, gestrichen. Die Zwangsvollstreckung mit Einwilligung des Urhebers oder seiner Erben erklärt der Entwurf für zulässig. Im übrigen sind die Änderungen, die der zweite Entwurf gegenüber dem ersten brachte, in der Hauptsache redaktioneller Natur.

Die Kommission beschäftigte sich mit dem Entwurf sehr eingehend. Lebhaft erörtert wurde zunächst die Frage des Schutzes der sogenannten editio princeps, das heißt der ersten Herausgabe von an sich gegen Nachdruck nicht geschützten, bisher ungedruckten Schriften; der hierauf bezügliche Vorschlag wurde aber abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte der Antrag, zu bestimmen, daß im Falle der Anfertigung eines Werkes durch einen Angestellten im Auftrage des Betriebsunternehmers dieser als Urheber anzusehen sei. Weiter befaßte sich die Beratung mit der Vererbung des Urheberrechts; hier wurde entsprechend dem Gesetz von 1870 das Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer juristischer Personen

ausgeschlossen. Bezüglich der Zwangsvollstreckung beschloß die Kommission, daß ihr, soweit sie nicht in das Recht des Urhebers stattfinden soll, auch das Werk selbst, also die Handschrift entzogen sein soll, und daß der gesetzliche Vertreter des Urhebers für diesen die Einwilligung zur Zwangsvollstreckung nicht erteilen könne. In Ansehung der Folgen der Übertragung wurde der Vorschrift, daß dem Urheber das Übersetzungs- und Dramatisierungsrecht verbleiben soll, der zwingende Charakter genommen und anderweite Vereinbarung zugelassen. Die Bezeichnung der unbefugtenervielfältigung als „Nachdruck“ wurde durchweg fallen gelassen. Hinsichtlich des Schutzes der Zeitungsartikel drehte sich die Debatte meist um Fragen redaktioneller Natur; um grundsätzliche Fragen nur insofern, als vorgeschlagen wurde, auch den Schutz von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes von einem Vorbehalt der Rechte abhängig zu machen, gleichviel, ob sie sich in Zeitungen oder Zeitschriften finden; ferner die Befugnis, vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen oder Zeitschriften abzudrucken, von der Verpflichtung der Quellenangabe zu befreien. Der letztere Vorschlag fand Annahme, der erstere nicht. Die Zulässigkeit der Entlehnungen aus geschützten Werken wollte ein Vorschlag dahin erweitern, daß die Aufnahme einzelner kleinerer Werke (Gedichte usw.) auch in eine „zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke“ veranstaltete Sammlung und damit die Herstellung von Anthologien aus geschützten Werken gestattet werden sollte; er wurde aber abgelehnt. So erging es auch anderen auf die Entlehnungen bezüglichen Vorschlägen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Frage betrafen, inwieweit bei Entlehnungen an dem benutzten Werke Änderungen vorgenommen werden dürfen. Der Entwurf gestattete nämlich solche in ziemlichem Umfange; die Kommission schränkte aber die Zulässigkeit der Änderungen sehr ein, indem sie, soweit der Zweck der Wiedergabe solche erfordert, nur Übersetzungen, nicht andere Bearbeitungen des Werkes zuließ und bei Aufnahme einzelner Werke in Sammlungen für den Schulgebrauch das Erfordernis der persönlichen Einwilligung des noch lebenden Urhebers aufstellte, die allerdings als erteilt gelten soll, wenn der Urheber nicht binnen eines Monats von der Mitteilung der geplanten Änderung Widerspruch dagegen erhebt. Bekämpft wurde auch die Ausdehnung des Schutzes gegen öffentliche Aufführung auf die Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers; sie wurde aber schließlich nach lebhafter Debatte beibehalten. Noch

wurden zu einigen anderen Vorschlägen des Entwurfs Abänderungsanträge gestellt, die aber mit verschwindenden Ausnahmen von geringerer Bedeutung keine Annahme fanden. Die Beschlüsse der Kommission haben also eigentlich durchgreifende Änderungen an dem zweiten Entwurf nicht vorgenommen.

Die Beschlüsse des Reichstagsplenums in zweiter und dritter Lesung brachten nur in wenigen Punkten grundsätzliche Abweichungen von den Kommissionsbeschlüssen: Die Ausdehnung der Dauer des Schutzes von Bühnen- (und Ton-) Werken gegen öffentliche Aufführung ist nach langer, lebhafter Debatte gefallen. Die Anthologien sind gerettet, das heißt es wurde beschlossen, daß mit einer gewissen Beschränkung auch in eine „zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke“ bestimmte Sammlung kleinere Werke nach dem Erscheinen aufgenommen werden dürfen. Und noch einen Schritt weiter ging der Reichstag in der Zulassung von Entlehnungen, indem er auch Sammlungen für Gesangsvorträge in ähnlicher Weise begünstigte. In allen übrigen Punkten stimmte er bezüglich des Urheberrechts an Schriftwerken den Beschlüssen seiner Kommission zu — in manchen allerdings nicht ohne Widerspruch. So wurde unter anderem auch in Plenum wieder verlangt, den in Zeitungen erschienenen Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts nur einen bedingten Schutz zu gewähren. In dritter Lesung wurde, ohne daß freilich diese Meinung zu einem Antrag verdichtet wurde, das uneingeschränkte Übertragungsrecht mit der Begründung hemängelt, daß es den Urheber gegenüber dem Verleger leicht in Nachteil versetzen könne usw. Im ganzen und großen aber lag das Kampffeld auf einem anderem Gebiete — dem des musikalischen Aufführungsrechts, das hier außer Betracht zu bleiben hat.

Das Gesetz vom 19. Juni 1901 ist nicht ganz unverändert geblieben. Es ergab sich nämlich die Notwendigkeit, es in einzelnen Punkten, um es der revidierten Berner Übereinkunft (s. unten Ziffer III) anzupassen, einer Abänderung zu unterziehen. Dies geschah durch Gesetz vom 22. Mai 1910. Von diesen Änderungen, die nur zum Teil die Schriftwerke betreffen, sind folgende besonders zu erwähnen. Erweitert wurde der Preis der schutzfähigen Werke insofern, als Vorrichtungen für mechanische Instrumente, wie Grammophone u. dgl., wenn auf sie ein Schriftwerk durch einen persönlichen Vortrag übertragen wird, einer Bearbeitung des Werkes gleichgestellt wurden. Erweitert wurden ferner

die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, indem in sie einbezogen wurden die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für mechanische Instrumente und die Benutzung eines Schriftwerkes zur kinematographischen Wiedergabe; zugleich wurden diese beiden Befugnisse denen zugesellt, die im Falle der Übertragung des Urheberrechts auf einen anderen dem Urheber vorbehalten bleiben. Eingeschränkt wurde die Zulässigkeit des Abdrucks aus Zeitungen auf den Abdruck in andere Zeitungen.

II. Der Verlagschutz ist, wie oben angezeigt, älter als der Urheberrechtsschutz; denn dieser fand Anerkennung erst, als man erkannt hatte, daß das Recht auf Schutz in der Person des Urhebers wurzle und dem Verleger ein Recht nur auf dem Wege der Ableitung von diesem zukomme. Entsprechend nun der älteren Auffassung, die erst durch den Verlag ein Recht auf Schutz entstehen ließ, wurde unter Verlagsrecht das den Schutz gegen Nachdruck begründende Recht überhaupt verstanden. Erst als sich die richtige Anschauung über den Ursprung des Schutzrechtes Bahn gebrochen hatte, kam man dazu, zwischen dem Urheberrecht und dem davon abgegliederten Recht des Verlegers, dem Verlagsrecht, zu unterscheiden. Die Ordnung dieses Rechts blieb aber noch länger als die des Urheberrechts der Landesgesetzgebung überlassen, die sich übrigens nur in wenigen Staaten, nämlich in Preußen (Landrecht von 1793, Teil I, Tit. 11, §§ 996 bis 1036, f. o.), Baden (Landrecht von 1809, 2. Buch, 2. Tit., 6. Kap., Satz 577 d a bis d b) und Sachsen (BGB von 1863, §§ 1139—1149) damit befaßte, während in den meisten anderen Staaten die auf das Verlagsrecht bezüglichen Rechtsätze aus dem Zwecke des Verlagsvertrages unter Berücksichtigung der Verkehrssitte durch Wissenschaft und Rechtsprechung abgeleitet werden mußten. Diesem Zustande der Unsicherheit suchten die beteiligten Kreise von sich aus abzuwehren. So wurde 1891 innerhalb des Deutschen Schriftstellerverbandes ein Entwurf zu einer Verlagsordnung ausgearbeitet und beschlossen. In demselben Jahre einigten sich die Musikalienhändler über eine Verlagsordnung. Endlich bot der Börsenverein der deutschen Buchhändler durch Feststellung einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, vom 30. April 1893, seinen Mitgliedern eine Grundlage für den Abschluß von Verlagsverträgen dar. Alle diese unter sich stark abweichenden Vorschriften hatten aber keine bindende Kraft, und es machte sich daher mehr und mehr das Bedürfnis nach einer reichs-

gesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes fühlbar. Doch ließ die Eigenart der zu ordnenden Verhältnisse die Aufnahme der darauf bezüglichen Bestimmungen in das Bürgerliche Gesetzbuch oder in das Handelsgesetzbuch nicht als angemessen erscheinen; vielmehr empfahl sich deren Zusammenfassung in einem an das neue Gesetz über das Urheberrecht sich anschließenden Sondergesetze. Zur Vorbereitung eines solchen fanden im Reichsjustizamte Beratungen mit Sachverständigen statt, unter denen die wissenschaftliche, die technische und die Unterhaltungsliteratur, der Buch- und Musikalienverlag und das Zeitungswesen vertreten waren. Der auf Grund dieser Beratungen aufgestellte erste Entwurf erschien im Sommer 1900 im Buchhandel und wurde mehrfach kritisch besprochen. Ein in verschiedenen — nicht sehr wesentlichen — Punkten von diesem abweichender Entwurf gelangte an den Reichstag und wurde von diesem am 9. Januar 1901 mit dem Entwurf zum Gesetz über das Urheberrecht einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einen Bericht zusammenfaßte, worauf der Reichstag nach weiteren zwei Lesungen am 1. Mai 1901 die Annahme des Gesetzes beschloß. Dieses wurde am 19. Juni 1901 verkündet und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 (s. o.) hat der § 2 des Verlagsgesetzes ein paar Zusätze erhalten.

Der Entwurf eines Verlagsgesetzes wollte sachlich kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht feststellen, dabei allerdings bestimmte Streitfragen (zum Beispiel bezüglich der Übertragbarkeit des Verlagsrechtes) entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang bringen. Was der Entwurf vorschlug, ist größtenteils Gesetz geworden; denn — von wenigen Ausnahmen abgesehen — weder die Kommission noch das Plenum des Reichstags haben durchgreifende Änderungen daran vorgenommen. Freilich erfolgte die Annahme der Vorschläge nicht ohne Kampf. Schon gegen die grundsätzliche Auffassung, daß der Verlagsvertrag nicht nur ein obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Verleger begründe, sondern diesem ein absolutes, gewissermaßen dingliches Recht verschaffe, das er auch gegenüber dem Urheber selbst geltend machen kann, wurde in der Kommission sehr entschieden Stellung genommen, wobei ausgeführt wurde, die Überlassung des Werkes zur Vielfältigung und Verbreitung könne unmöglich als gleichbedeutend mit Übertragung

des Urheberrechts an dem Werke gelten; es fehle an jedem ersichtlichen Grunde, den Verfasser auf die Stellung eines „Dritten“ herabzudrücken, der durch unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung eine Urheberrechtsverletzung begeht. Die auf diese Erwägungen gestützten Gegenanträge fanden aber keine Annahme. Dasselbe Schicksal hatte der Antrag, dem Verfasser bis zur Beendigung der Vervielfältigung die Befugnis, Änderungen an seinem Werke vorzunehmen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende berechnigte Interessen des Verlegers zu erteilen. Nicht besser ging es den Anträgen, die darauf abzielten, dem Verfasser bezüglich der Festsetzung des Preises, zu dem das Werk verbreitet wird, ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, im Gegensatz zu dem Vorschlage des Entwurfs, wonach der Verleger allein den Preis bestimmen sollte; doch wurde das Recht des Verlegers, den Preis nachträglich zu ermäßigen, von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß dadurch nicht berechnigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Den umstrittensten Punkt des Entwurfs bildete die Frage der Übertragbarkeit des Verlagsrechtes, wie ja auch in der Literatur diese Frage immer schon überaus strittig war. Von den Gegnern der Übertragbarkeit wurde unter anderem betont, daß die individuelle Leistungsfähigkeit des Verlegers, sein buchhändlerisches Ansehen und das Vertrauen in seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit in den Verlagsvertrag solche persönliche Beziehungen der Beteiligten hineinbringen, daß damit eine Übertragung der verlegerischen Pflichten nicht vereinbar sei und daß ebensowenig die Rechte des Verlegers, bei denen es sich doch um den Anspruch auf höchstpersönliche Leistungen des Verfassers handle, nach allgemeinen Grundsätzen Gegenstand der Übertragung sein könnten. Auch wirtschaftlich sei es für den Verfasser nicht gleichgültig, an wen der Verleger sein Verlagsrecht weiterveräußere; denn die Gangbarkeit eines Werkes werde unbeschadet seiner inneren Güte von dem Rufe des Verlegers beeinflusst. Diesen Erwägungen entsprechend wurde von der einen Seite beantragt, die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers allgemein von der Zustimmung des Verfassers abhängig zu machen und eine Vereinbarung, durch welche dem Verleger im voraus das Recht der Übertragung eingeräumt wird, für unzulässig zu erklären. Von anderer Seite wollte dem Verfasser wenigstens ein Recht der Anfechtung der Übertragung für den Fall eingeräumt werden, daß diese seinen berechnigten Interessen widerspricht. Auch noch andere Vermittlungsanträge wurden gestellt.

Schließlich einigte sich die Kommission auf die Fassung, wie sie sich nun im Gesetz findet (s. unten). Auch in der zweiten Lesung des Plenums wurden die in der Kommission erhobenen Bedenken zum Teil wieder geltend gemacht und versucht, der Bestimmung bezüglich der Übertragbarkeit der Verlegerrechte eine dem Verfasser günstigere Fassung zu geben. Die Anträge drangen aber nicht durch. Eine längere Debatte entspann sich in der Kommission noch bezüglich der Behandlung der Verlegerrechte im Konkurse eines Verlegers. Auch hier zeigte sich wieder das Bestreben, dem Verfasser das Recht auf sein geistiges Eigentum in jeder Hinsicht zu wahren, indem man das Verlagsrecht der Konkursmasse zu entziehen trachtete; dieser sollte nur die fertige Auflage zufallen, und auch dies sollte der Verfasser durch Rücktritt vom Vertrage verhindern können. Es blieb aber in der Hauptsache bei dem Vorschlage des Entwurfs, wonach das Verlagsrecht mit gewissen Einschränkungen zur Konkursmasse gehören sollte; nur wurde das Rücktrittsrecht des Verfassers zeitlich insofern erweitert, daß es bis zum Beginn der Vervielfältigung, nicht bloß bis zur Ablieferung des Werkes, zugelassen wurde. In der zweiten Lesung des Plenums wurden die Versuche, der Konkursmasse die Verlegerrechte mehr oder weniger zu entziehen, wiederholt, jedoch abermals ohne Erfolg.

III. Als bald nachdem das Recht des Urhebers auf Schutz Anerkennung gefunden hatte, zeigte sich das Bedürfnis, diesen durch internationale Verträge unter den Staaten gegenseitig zu gewährleisten. Schon am 13. März 1846 kam zwischen Preußen und Großbritannien ein solcher Vertrag zustande. Seit 1851 trat Frankreich mit einer Reihe von deutschen Staaten in ein Vertragsverhältnis ein. In der Folge schloß das Deutsche Reich Viterarverträge mit einer Anzahl ausländischer Staaten ab. Im Laufe der Zeit wurde aber der Wunsch laut, die Staaten möchten sich über gemeinsame Grundsätze hinsichtlich des literarischen und künstlerischen Eigentums einigen. Im Mai 1882 beschloß die damals in Rom versammelte, aus Schriftstellern, Gelehrten, Komponisten und Verlegern bestehende Association littéraire internationale auf Antrag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, die Gründung einer Union zur allgemeinen Anerkennung und um gleichmäßigen Schutz des literarischen und artistischen Eigentums anzustreben. Auf Wunsch dieser Affoziation berief der schweizerische Bundesrat für die Zeit vom 8.—19. September 1884 nach Bern eine Konferenz ein, der in der Zeit vom 7.—18. September 1885 eine

zweite und vom 6.—9. September 1886 eine dritte Konferenz folgte. Auf den drei Konferenzen war eine größere Anzahl von Staaten vertreten. Auf der dritten Konferenz kam die vom 9. September 1886 datierte Berner Übereinkunft zustande. Sie wurde durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 in verschiedenen Richtungen abgeändert und auf der vom 14. Oktober bis 14. November 1908 dauernden Berliner Konferenz umgearbeitet, wodurch die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 entstand. Dem durch die Übereinkunft gegründeten Verbands zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gehören teils ursprünglich, teils infolge späteren Beitrittes 19 Staaten an, darunter Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz. Durch Artikel 306 des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 wurde die Übereinkunft zwischen den vertragsschließenden Staaten wieder in Kraft gesetzt.

Sonderverträge hat Deutschland mit mehreren der Berner Übereinkunft nicht beigetretenen Staaten geschlossen, so mit den Vereinigten Staaten am 15. Januar 1892, und mit Rußland am 28. Februar 1913. Auch zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Belgien und Italien andererseits bestehen Sonderverträge, die aber gegenüber der revidierten Berner Übereinkunft von ganz geringem Belang sind. Der am 30. Dezember 1899 mit Österreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag hat durch den Beitritt Österreichs zur Berner Übereinkunft im Verhältnis zu diesem Staate seine Bedeutung fast ganz verloren.

Zweite Abteilung.

Die Grundsätze des geltenden Rechtes.

Alle Sätze des objektiven Rechtes zerfallen bekanntlich in sogenannte zwingende, das heißt solche, die unter allen Umständen Geltung haben und durch den Willen der Beteiligten nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden können, und in nicht zwingende oder dispositive, das heißt diejenigen, die nur zur Anwendung gelangen, wenn die Beteiligten nicht ein anderes vereinbart haben. Diesem Unterschied begegnen wir auch im Gebiete des Urheber- und des Ver-

lagsrechts. Letzteres ist fast durchweg dispositives Recht; das Urheberrecht dagegen ist mit geringen Ausnahmen zwingendes Recht.

In der folgenden Darstellung sollen die zwingenden und die dispositiven Rechtsätze auseinandergehalten werden.

A. Urheberrecht.

a) Zwingende Rechtsätze.

I. Wie schon eingangs erwähnt, ist das Urheberrecht das Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dieses in gewissen Richtungen unter Ausschluß anderer zu verfügen. Das Urheberrecht wurzelt also in der Person dessen, der das Werk geschaffen hat, und kann einer anderen Person nur kraft Ableitung vom Urheber, niemals ursprünglich zustehen. Es entsteht durch die Tatsache des geistigen Schaffens, das aber als abgeschlossen erst zu erachten ist, wenn das Werk irgendwie in die Erscheinungswelt getreten ist, was bei Schriftwerken entweder durch Niederschrift oder durch mündliche Mitteilung geschehen kann. Grundsätzlich ließe sich das Recht des Urhebers als ein unbeschränktes denken, so daß jede Art der Verfügung über sein Werk ihm ausschließlich zustünde. Das positive Recht hat aber das Urheberrecht in gewisse Schranken gebannt; nur in bestimmten, allerdings den wichtigsten Richtungen, ist dem Urheber die ausschließliche Verfügung gewährleistet. Die ausschließliche Verfügungsmacht des Urhebers äußert sich im wesentlichen darin, daß er allein darüber bestimmen kann, ob, in welcher Form und zu welchem Zwecke das Erzeugnis seines geistigen Schaffens anderen Personen kundgegeben werden solle. Das Urheberrecht erschöpft sich also nicht in dem ausschließlichen Rechte der wirtschaftlichen Verwertung des Geisteswerkes; es ist nicht, wie manche annehmen, ein reines Vermögensrecht. Es schützt das Interesse des Urhebers auch nach der rein persönlichen Seite, also insbesondere auch dagegen, daß sein Werk wider seinen Willen und in einer anderen Form, als er ihm gegeben hat, in die Öffentlichkeit dringt.

II. Gegenstand des literarischen Urheberrechts sind „Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen“. Es hätte der Hervorhebung der Vorträge oder Reden im Gesetze neben den Schriftwerken nicht bedurft; denn unter einem Schriftwerk ist allgemein ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter Ge-

dankeninhalt zu verstehen, der, wie schon oben bemerkt ist, nicht nur durch Aufzeichnung, sondern auch durch mündliche Mitteilung zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangen kann, also zur schriftlichen Festlegung nur geeignet, nicht schon schriftlich niedergelegt sein muß. Immer aber setzt der Begriff des Schriftwerkes eine individuelle Formgestaltung voraus, und zwar ist für den Urheberschutz diese, nicht die Neuheit des Inhalts wesentlich, mit anderen Worten, das Gesetz schützt die eigentümliche Sprachform, wenn auch der von ihr aufgenommene Stoff allgemein bekannt ist, so daß zum Beispiel auch Sammlungen allgemein zugänglicher Tatsachen oder Äußerungen vermöge einer eigenartigen Zusammenstellung, Anordnung und Gliederung nach selbständigen Gesichtspunkten Gegenstand des Urheberschutzes sein können. Daraus ergibt sich auch die Schutzzähigkeit von Bearbeitungen bereits vorhandener Werke, die nur davon abhängt, daß das benutzte Material eine neue, eigenartige Form erhält, und ebenso die Schutzzähigkeit von Übersetzungen. Das Erfordernis der individuellen Formgestaltung kann erfüllt sein durch eine geistige Tätigkeit minderen Grades, so daß auch Arbeiten von mehr untergeordnetem Werte, wie zum Beispiel Kochbücher, Fibeln, Kursbücher und dergleichen, Schutz genießen können.

Gewissen Werken, bei denen an sich die Voraussetzungen des Schutzes gegeben wären, versagt diesen das Gesetz ausnahmsweise, weil hier das allgemeine Interesse an der Freigabe, an der ungehemmten Verbreitung stärker ins Gewicht fällt als das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Verfügung. Dahin gehören Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften; ferner Vorträge oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Alle diese Werke können beliebig abgedruckt werden; Vorträge oder Reden allerdings nicht in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält. Für den Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften sind auch Vorträge oder Reden, die Bestandteil einer sonstigen öffentlichen Verhandlung (zum Beispiel auf einem wissenschaftlichen Kongreß) sind, freigegeben. Endlich entbehrt ein Teil des Inhaltes von Zeitungen und Zeitschriften des Schutzes, nämlich die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten vollständig; sonstige Zeitungsartikel, die nicht zu den Ausarbeitungen wissenschaft-

licher, technischer oder unterhaltender Art gehören, insofern, als sie, wenn sie nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind, ohne Entstellung ihres Sinnes in Zeitungen abgedruckt werden dürfen, wobei allerdings die Quelle deutlich anzugeben ist.

II. Berechtigter, also Subjekt des Urheberrechts, ist der Schöpfer des Werkes, derjenige, aus dessen individueller geistiger Tätigkeit dieses hervorgegangen ist. Das Urheberrecht knüpft sich also ursprünglich immer an die Urheberschaft, gleichviel, ob der Urheber von sich aus oder im Auftrag eines anderen tätig geworden ist, weshalb das Urheberrecht auch dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes an einem für diesen hergestellten Werke zusteht, zum Beispiel dem Redakteur einer Zeitung an den von ihm für das Unternehmen verfaßten Artikeln, dem Dramaturgen eines Theaters an der von ihm für dieses hergestellten Bearbeitung eines Dramas. Wenn in solchen Fällen der Unternehmer des Geschäftsbetriebes das Urheberrecht erlangen soll, muß dieses auf ihn erst übertragen werden, was allerdings in der Regel stillschweigend durch die Ablieferung des Werkes geschieht. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur bezüglich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor (s. darüber unter lit. b).

Ein Werk kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen entstehen. Dies ist auf verschiedene Weise möglich: einmal in der Art, daß ein sogenanntes Sammelwerk, wie zum Beispiel eine Enzyklopädie, aus den trennbaren Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, wobei das Urheberrecht an diesen einzelnen Arbeiten ihren Verfassern, das Urheberrecht am Ganzen aber dem Herausgeber zusteht; oder in der Art, daß sich die einzelnen Arbeiten nicht trennen lassen — Fall des sogenannten Miturheberrechts, das heißt des gemeinsamen Rechts aller Mitarbeiter an dem ganzen Werke; zum Beispiel die Szenen eines Bühnenwerkes werden von verschiedenen Schriftstellern verfaßt. (Über die Behandlung dieses Falles s. u. lit. b.) Endlich können mehrere Werke verschiedener Art miteinander verbunden werden, zum Beispiel ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder der bildenden Künste. Dies hat auf die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Urheber zu ihren Werken keinen Einfluß, das heißt für jedes dieser Werke gilt dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

Die Urheberschaft wird unter gewissen Voraussetzungen vermutet, das heißt nicht derjenige, der das Urheberrecht an einem gewissen

Werke für sich in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß er der Urheber sei, sondern wer dessen Urheberschaft bestreitet, muß das Gegenteil beweisen. Die Voraussetzung ist bei erschienenen, das heißt im Verlags- handel herausgegebenen Werken, daß diese auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den (wahren) Namen eines Verfassers enthalten, bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, daß der Verfasser bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vertrags bezeichnet worden ist. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, also diesen bei der Abwehr und Verfolgung von Verletzungen seines Rechts zu vertreten.

III. Inhaltlich äußert sich das Recht des Urhebers positiv in dem Rechte, selbst das Erzeugnis seines geistigen Schaffens zu benutzen und darüber zu verfügen (Nutzungsrecht); negativ in dem Rechte, andere von der Benutzung und Verfügung auszuschließen (Verbotungsrecht). Ersteres ist bei Schriftwerken unbegrenzt; letzteres dagegen ist auf gewisse vom Gesetz erschöpfend aufgeführte Arten der Benutzung und Verfügung beschränkt; es ist dies: die Vervielfältigung, die gewerbsmäßige Verbreitung, die erstmalige öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes, der öffentliche Vortrag eines noch nicht erschienenen Werkes und die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes.

1. Die Vervielfältigung. Darunter ist zu verstehen die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß er das Werk behufs sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt, wobei es gleichgültig ist, welches Verfahren dabei angewendet wird (Druck, Autographie, Abschreiben usw.), und ob die Vervielfältigung in einem oder mehreren Exemplaren erfolgt; nur ist die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht geschieht, um aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, erlaubt. Auch Veränderungen, die bei der Vervielfältigung an dem Werke vorgenommen werden, lassen diese als eine erlaubte ins solange nicht erscheinen, als der wesentliche Bestand des Werkes dadurch nicht berührt wird. Daher umfaßt das Vervielfältigungsverbot auch die Wiedergabe eines Werkes in Übersetzung (in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart), sowie die Wiedergabe in einer sonstigen Bearbeitung, insbesondere die Dramatisierung einer Erzählung oder umgekehrt die Umgestaltung eines Bühnenwerkes in eine Erzählung, die Übertragung auf Vorrichtungen mechanischer Instru-

mente, zum Beispiel des Phonographen, die Benutzung eines Werkes zur kinematographischen Darstellung.

Gewisse Grenzen sind der ausschließlichen Vervielfältigungs- befugnis des Urhebers im Interesse der Allgemeinheit an der Fort- entwicklung von Wissenschaft und Kunst und an der Freiheit der wissen- schaftlichen Forschung, im Interesse ferner der Erziehung und Bildung des Volkes gezogen. Insbesondere ist erlaubt: α) das Zitieren eines anderen Schriftstellers, also das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerkes in einer selbst- ständigen literarischen Arbeit (sogenanntes Kleinzitat), sowie die Auf- nahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange oder einzelner Ge- dichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, zum Beispiel eine Literaturgeschichte (sogenanntes Großzitat); β) die Aufnahme einzelner erschienenen Gedichte in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist (zum Beispiel in ein Kommersbuch); γ) die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung von Werken einer größeren Zahl von Schriftstellern, die ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichts- gebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist. (Bei den Sammlungen der letzteren Art, zum Beispiel einer Antho- logie, bedarf es übrigens zu Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung, die aber als erteilt gilt, wenn der Urheber nicht inner- halb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aufnahme Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt); δ) die Wiedergabe kleinerer Teile einer Dichtung oder von Gedichten geringen Umfanges nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Tonwerke in Verbin- dung mit diesem oder auf Programmen für Aufführungen. Ausge- nommen sind hier Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposi- tion bestimmt sind, zum Beispiel Opern- oder Couplettexte.

2. Die gewerbsmäßige Verbreitung. Es ist dies eine Tätig- keit, durch die mindestens ein Exemplar des Werkes anderen Personen zu bestimmungsgemäßem Gebrauch zugänglich gemacht wird, und zwar im Rahmen eines auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Betriebes. So- weit nach dem zu 1. Dargelegten die Vervielfältigung zulässig ist, ge- stattet das Gesetz auch die Verbreitung. Das ausschließliche Recht des Urhebers erstreckt sich nicht auf das Verleihen, das heißt er kann nicht

verbieten, daß rechtmäßig hergestellte Exemplare gewerbmäßig, namentlich von Leihbibliotheken verliehen werden.

3. Die Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Werkes. Diese ist dem Urheber nur insoweit vorbehalten, als sie öffentlich geschieht, also sich über einen geschlossenen Kreis von Personen hinaus erstreckt. Auch ist Voraussetzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, daß der Inhalt des Werkes bisher noch nicht öffentlich mitgeteilt worden ist, mit anderen Worten nur die erstmalige öffentliche Mittheilung steht dem Urheber ausschließlich zu. Eigenartig ist hier, daß sich die ausschließliche Befugnis nicht auf die konkrete Sprachform des Werkes beschränkt, sondern die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts in jeder Form umfaßt, zum Beispiel den Fall, daß über den Gang der Handlung eines noch nicht veröffentlichten Bühnenwerkes in einer Zeitung berichtet wird.

4. Der öffentliche Vortrag fällt in das Gebiet der ausschließlichen Befugnisse nur hinsichtlich der noch nicht erschienenen Werke; zum Beispiel dem Verfasser lyrischer Gedichte steht, bevor diese im Buchhandel erschienen sind, das ausschließliche Recht zu, sie öffentlich vorzutragen.

5. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes. Eine „Aufführung“ setzt immer — im Gegensatz zum bloßen Vortrag — voraus, daß das Werk mit verteilten Rollen und szenischer Handlung zur sinnlichen Erscheinung gebracht wird. Nicht notwendig ist der übrige theatralische Apparat, wie Dekorationen, Kostüme oder Darsteller.

IV. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Das Urheberrecht ist vererblich, geht aber, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzliche Erbe ist, auf diese nicht über, erlischt vielmehr, soweit es dem Erblasser selbst zusteht. Es ist ferner — beschränkt und unbeschränkt — übertragbar. Die Beschränkung kann verschiedenster Art sein: dem Inhalte nach — der Urheber überträgt nur einen Teil seiner ausschließlichen Befugnisse, etwa nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (ein Fall dieser Art ist die Einräumung des Verlagsrechtes, s. u. B) oder der Zeit oder dem räumlichen Gebiete nach. Auch die Bestellung von Nießbrauch oder Pfandrecht am Urheberrecht ist möglich. Wird nicht das Recht selbst übertragen, sondern das Werk nur zur Benutzung überlassen, so wird dies Lizenz genannt, die eine

ausschließliche oder eine einfache sein kann. Das Ausführungsrecht ist in der Regel nur Gegenstand einer Lizenz.

V. Die Dauer des Urheberrechts ist eine beschränkte. Nur für eine bestimmte Zahl von Jahren wird der Schutz gewährt. Der Grund dieser Beschränkung ist darin zu erblicken, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit das Volk beanspruchen kann, daß die Werke seiner Denker und Dichter, an deren Entstehung auch die allgemeine Kulturentwicklung und damit der Geist des Volksganzen einen Anteil hat, Gemeingut werden. Es soll dies im Interesse des Urhebers in der Regel nicht zu dessen Lebzeiten geschehen, und auch der ersten Generation seiner Nachkommen soll es vergönnt sein, die Früchte des Schaffens ihres Vorfahren zu genießen. Darum ist die regelmäßige Schutzfrist für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Ablauf seines Todesjahres bemessen. Nur anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke und Werke juristischer Personen verlieren den Schutz unter Umständen früher, da sie ihn nur dreißig Jahre vom Ablauf des Jahres ihrer Veröffentlichung an genießen. Aber auch anonyme oder pseudonyme Werke können die volle Schutzdauer dadurch erlangen, daß innerhalb der dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers entweder bei einer nochmaligen Veröffentlichung angegeben oder zur Eintragung in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. Über die regelmäßige Schutzfrist hinaus reicht der Schutz unveröffentlichter Werke; diese verlieren ihn nämlich überhaupt nicht. Wird ein Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so ist es von da an unter allen Umständen noch zehn Jahre geschützt, also auch dann, wenn die sich vom Todesjahr des Urhebers an berechnende dreißigjährige Frist schon abgelaufen oder dem Ablauf nahe ist.

Abgesehen von dem Ablauf der Schutzfrist, erlischt das Urheberrecht noch durch Verzicht, wenn dieser öffentlich erklärt wird, und durch erblosen Tod des Urhebers (s. o. Ziff. IV.), jedoch nur, soweit es dem Urheber selbst noch zusteht, von ihm also nicht auf einen anderen übertragen ist.

VI. Sicherung des Rechts. Das Urheberrecht verlegt, wer sich eine der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (s. Ziff. III) anmaßt. Dagegen sichert den Urheber das Gesetz durch Androhung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Rechtsfolgen. Zivilrechtliche Folgen sind: Jede wenn auch schuldlose Rechtsverletzung begründet den Anspruch auf Unterlassung künftiger Verletzungen und, soweit dem Berechtigten ein

Schaden zuzuging, den Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung; vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung verpflichtet den Schuldigen zum vollen Schadenersatz. Strafrechtliche Folgen: Vorsätzliche Verletzung zieht auf Antrag des Verletzten Geldstrafe nach sich, neben der auf Verlangen des Verletzten auf eine Buße, das ist Entschädigung für materiellen und ideellen Schaden, erkannt werden kann. Die widerrechtlich hergestellten Exemplare und die zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen auf Antrag des Verletzten, der im Zivil- wie Strafverfahren gestellt werden kann, der Vernichtung. Statt ihrer kann der Berechtigte verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung verjähren in drei Jahren.

VII. Internationales Urheberrecht. Wie schon oben dargelegt, entspricht dem Bedürfnis nach einem umfassenden Schutze der Geisteswerke nur ein Rechtszustand, wonach der Urheber den Schutz nicht nur in seinem Heimatlande, sondern in jedem Kulturlande findet. Dem tragen die nationalen Gesetze nur in sehr beschränktem Maße Rechnung. So schützt das deutsche Recht grundsätzlich nur den inländischen Urheber, den ausländischen nur, soweit er sein Werk im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Auslande erscheinen ließ, so daß also zuerst im Auslande erschienene und überhaupt nicht erschienene Werke eines Ausländers in Deutschland keinen Schutz genießen, auch wenn sie, weil ihr Schöpfer im Inlande wohnt, hier entstanden sind. Umgekehrt findet der Deutsche nach ausländischen Gesetzen nur einen beschränkten Schutz. Diesem Übelstande abzuhelfen, sind die oben erwähnten internationalen Verträge bestimmt, von denen der wichtigste die revidierte Berner Übereinkunft ist. Nach dieser genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber in allen anderen Verbandsländern die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen, vorausgesetzt, daß ihre Werke entweder nicht veröffentlicht oder in einem Verbandslande erstmals veröffentlicht sind. Der gleiche Schutz wird solchen Urhebern gewährt, die zwar keinem Verbandslande angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht haben. Der Deutsche ist also in bezug auf seine unveröffentlichten oder in Deutschland oder der Schweiz oder in Italien usw. erstmals veröffentlichten Werke in Spanien, Frankreich, Dänemark usw. ebenso ge-

schützt wie der Spanier, Franzose, Däne; der Russe, dessen Heimatland außerhalb des Berner Verbandes steht, genießt in allen Verbandsländern Schutz für seine etwa in Deutschland erschienenen Werke. Dieser Schutz ist weder von der Beobachtung irgendwelcher Förmlichkeiten, noch davon abhängig, daß er auch im Ursprungslande besteht. Abgesehen nun von diesem Grundsatz der formalen Gegenseitigkeit des Schutzes bestimmt die Übereinkunft, daß jedes Verbandsland den Schutzberechtigten noch gewisse besondere Rechte, sogenannte Mindestrechte gewähren muß, selbst wenn es diese den eigenen Staatsangehörigen nicht zugesteht. Diese Rechte beziehen sich unter anderem auf den Schutz gegen Übersetzung und Bearbeitung, den Schutz der Zeitungsartikel, die ausschließliche Befugnis zur Aufführung dramatischer Werke und zur Wiedergabe geschützter Werke durch Kinematographie. Im einzelnen entspricht die Regelung dieser Fragen im wesentlichen der deutschen Gesetzgebung. Die Dauer des durch die Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Aber ein Verbandsland kann die Dauer auch anders bestimmen, wie dies zum Beispiel in Deutschland (s. o. Ziff. V) der Fall ist; dann ist diese Bestimmung für den Schutz daselbst maßgebend. In keinem Falle kann die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten. Demnach sind erschienene Werke deutscher Urheber auch in einem Verbandslande, das an sich einen länger dauernden Schutz gewährt, nur höchstens 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt, wie umgekehrt die Angehörigen anderer Verbandsländer in Deutschland auf diese Schutzfrist beschränkt sind.

Durch den Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist in jedem der beiden Vertragsstaaten der von der dortigen Gesetzgebung gewährte Schutz auch den Angehörigen des anderen Staates gesichert. Der mit Österreich und Ungarn geschlossene Vertrag räumt den Werken, die dem einen Teil vermöge ihres Erscheinungsortes oder der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ihres Urhebers einheimisch sind, in dem anderen Teil den für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung gewährten Schutz ein, soweit sie auch in ihrer Heimat Schutz genießen, macht aber den Schutz im Verhältnisse zu Ungarn von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, die in dem einen wie in dem anderen Lande gelten. In bezug auf das Übersetzungsrecht schränkt der Vertrag den Schutz sehr ein. Sehr

eingehend regelt die deutsch-russische Übereinkunft die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Urheberrechtes. Sie ist aber durch Art. 292 des Versailler Friedenvertrages außer Kraft gesetzt.

Zur Ergänzung dieses Überblickes über den wesentlichen Inhalt der internationalen Verträge soll im folgenden noch eine gedrängte Skizze der wichtigeren außerdeutschen Rechte ihren Platz finden.

1. Österreich. Die dortige Regelung des Urheberrechtes beruht auf den Gesetzen vom 26. Dezember 1895 und 13. Juli 1920. Letzteres hat das österreichische Recht dem deutschen sehr stark angenähert. Geschützt sind Werke der Literatur von österreichischen Staatsbürgern sowie von Ausländern dann, wenn sie im Inlande erschienen sind. Gewisse Schriftwerke, wie zum Beispiel öffentliche Aktenstücke, Zeitungsartikel, entbehren, ähnlich wie im deutschen Rechte, des Schutzes. Das Urheberrecht umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung mittels Kinematographie zu verwerten; ferner, wenn es ein Bühnenwerk ist, es öffentlich aufzuführen, wenn ein noch nicht veröffentlichter Vortrag, ihn öffentlich abzuhalten. Auch das österreichische Recht kennt, ähnlich dem deutschen, bestimmte Ausnahmen von dem Nachdrucksverbot (Zulässigkeit der Zitate, der Aufnahme in gewisse Sammlungen usw.). Das Urheberrecht dauert zu Lebzeiten und 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei von Körperschaften herausgegebenen Werken sowie bei anonym oder pseudonym veröffentlichten 30 Jahre nach der Veröffentlichung, sofern nicht bei letzteren der wahre Name des Urhebers zum Urheberregister angemeldet oder bei einer neuen Veröffentlichung angegeben wird. Das Urheberrecht ist vererblich und seine Ausübung auch übertragbar. Eingriffe in das Urheberrecht ziehen Strafe und Entschädigungspflicht nach sich. Neben der Strafe ist auf Verlangen des Verletzten auf Verfall der Vervielfältigungen, Zerlegung des Drucksatzes, Unbrauchbarmachung der Nachdrucksvorrichtungen und Verfall der zu einer unbefugten Aufführung benutzten Manuskripte, Rollen usw. zu erkennen.

2. Schweiz. Das dortige Recht (dessen Reform bereits angebahnt ist) gewährt im Gesetz vom 23. April 1883 den Urheberschutz für Werke der Literatur (und Kunst), wissenschaftliche, technische und ähnliche Abbildungen auf die Dauer von 30 Jahren vom Tode des Urhebers an,

bei nachgelassenen oder vom Bund oder von einem Kanton oder einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werken auf die Dauer von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Will sich der Urheber das ausschließliche Übersetzungsrecht wahren, so muß er davon binnen fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch machen. Nachgelassene und von juristischen Personen usw. veröffentlichte Werke müssen längstens innerhalb dreier Monate nach ihrer Veröffentlichung in ein öffentliches Register eingeschrieben werden. Nachdruck (dessen Verbot ähnlich dem deutschen Recht gewissen Einschränkungen unterliegt), und unerlaubte, zur Erzielung eines Gewinnes erfolgende Aufführung ziehen Bestrafung und Ersatzpflicht nach sich. Zudem kann der Richter nach freiem Ermessen Konfiskation der Nachdrucksexemplare, der Vorrichtungen und der Einnahmen aus einer unerlaubten Aufführung aussprechen. Den Schutz des Gesetzes genießen allgemein die in der Schweiz domizilierten Urheber, andere nur für solche Werke, die in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden, für außerhalb der Schweiz veröffentlichte dann, wenn in dem betreffenden Lande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Frankreich. Die Bestimmungen über Urheberrecht sind dort in zahlreichen Gesetzen zerstreut, die zum Teil noch aus dem 18. Jahrhundert (1791 und 1793) stammen. Das ausschließliche Recht des Urhebers erstreckt sich auf den Verkauf und die Verteilung der Werke, sowie auf Abtretung des Rechts an andere. Der Schutz gegen Nachdruck ist davon abhängig, daß der Urheber zwei Exemplare des Werkes auf der Nationalbibliothek deponiert. Dramatische Werke sind auch gegen öffentliche Aufführung geschützt. Die Dauer des Schutzes beträgt 50 Jahre vom Tode des Urhebers an. Nachdruck, Einführung und Verkauf von Nachdrucksexemplaren ziehen Strafe, Ersatzpflicht und Beschlagnahme der nachgedruckten Ausgabe sowie der Vorrichtungen nach sich. Unternehmer einer unbefugten Aufführung haben Strafe und Ersatzpflicht zu gewärtigen; diese kann durch Beschlagnahme der Einnahme gesichert werden.

4. Großbritannien. Dort ist das Urheberrecht durch Gesetz vom 16. Dezember 1911 geregelt. Den Schutz genießen die Werke, welche in einer der dem Geltungsbereich des Gesetzes unterworfenen Besitzungen zuerst veröffentlicht worden sind, unveröffentlichte Werke dann, wenn der Urheber zur Zeit der Hervorbringung britischer Untertan oder in einer dieser Besitzungen wohnhaft war. Durch Kabinetts-

oder kann der Schutz unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf Angehörige anderer Staaten ausgedehnt werden. Das Urheberrecht besteht in dem ausschließlichen Recht, ein Werk ganz oder teilweise in irgendeiner materiellen Form herzustellen oder wiederzugeben, einen Vortrag öffentlich vorzutragen oder, wenn keine Veröffentlichung erfolgte, zu veröffentlichen, eine Übersetzung des Werkes herzustellen, wiederzugeben, aufzuführen oder zu veröffentlichen, eine Erzählung zu dramatisieren oder umgekehrt ein dramatisches Werk in ein nichtdramatisches zu verwandeln, von einem Werk eine Vorrichtung zu verfertigen, durch die es mechanisch aufgeführt oder vorgetragen werden kann. Gewisse Ausnahmen von dem Verbote der Benutzung eines geschützten Werkes sind im Interesse der Fortentwicklung der Wissenschaft, der Erziehung und Bildung ähnlich dem deutschen Recht gemacht. Die Dauer des Rechts erstreckt sich auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach dem Tode; doch kann ein veröffentlichtes Werk schon nach 25 Jahren seit dem Tode des Urhebers vervielfältigt werden, wenn dies dem Berechtigten mitgeteilt wird und ihm näher bestimmte Tantiemen gezahlt werden. Das Urheberrecht ist vererblich und — mit gewisser zeitlicher Beschränkung — übertragbar. Verletzungen des Urheberrechts ziehen zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich.

5. Italien. Das Gesetz vom 19. September 1882 gewährleistet den Urhebern von Geisteswerken das ausschließliche Recht, solche zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, die Vervielfältigungen zu verkaufen und ein zur öffentlichen Vorstellung passendes Werk darzustellen und aufzuführen. Die Schutzfrist zerfällt in Ansehung des Vervielfältigungs- und Verkaufsrechts in zwei Perioden: eine solche von 40 Jahren, beginnend von der Veröffentlichung des Werkes, innerhalb deren, falls der Urheber früher stirbt, die Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht genießen und eine daran sich anschließende zweite Periode von 40 Jahren, innerhalb welcher zwar die Vervielfältigung von keiner Genehmigung mehr abhängig, aber dadurch bedingt ist, daß dem Inhaber des Urheberrechts 5% des Ladenpreises von dem Unternehmer der Vervielfältigung bezahlt wird. Dem Urheber selbst steht zu seinen Lebzeiten das ausschließliche Recht auch dann noch zu, wenn er die 40 jährige erste Periode überlebt, in welchem Falle von seinem Tode an erst die zweite Frist beginnt. Das Urheberrecht gewisser juristischen Personen (eines Gemeinwesens, einer Akademie usw.) dauert 20 Jahre von der Veröffentlichung des betreffenden Werkes. Gegen

öffentliche Aufführung ist ein Schutz in der Dauer von 80 Jahren seit der ersten Aufführung oder Veröffentlichung gewährt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht genießt der Urheber nur 10 Jahre von der ersten Veröffentlichung an. Das Urheberrecht ist übertragbar. Der Zwangsvollstreckung unterworfen ist es nur nach der Übertragung. Die Ausübung des Urheberrechts ist an gewisse Förmlichkeiten geknüpft: Innerhalb dreier Monate von der Veröffentlichung eines Werkes an ist nämlich eine Anzahl von Exemplaren beim Präfekten der Provinz einzureichen und dabei ausdrücklich zu erklären, daß man sich das Autorrecht vorbehalte. Erfolgen die Einreichung und diese Erklärung nicht wenigstens binnen 10 Jahren nach der Veröffentlichung, so erlischt das Recht. Widerrechtliche Eingriffe in das Urheberrecht werden bestraft und begründen Schadensersatzpflicht; Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen werden entweder vernichtet oder dem Verletzten auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung ausgefolgt oder bis nach Ablauf des Schutzes verwahrt.

6. Spanien. Das Gesetz vom 10. Januar 1879, das durch eine umfangreiche Ausführungsverordnung vom 3. September 1880 ergänzt wird, gewährleistet für literarische Werke allgemein das ausschließliche Recht, solche zu vervielfältigen, für dramatische Werke insbesondere das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung. Der Schutz dauert, wenn eine gewisse Förmlichkeit, nämlich Eintragung in das Register des geistigen Eigentums, erfüllt ist, zu Lebzeiten und 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das Recht ist vererblich und kann übertragen werden; doch erlischt das Recht des Erwerbers, wenn der Urheber Pflichterben hinterläßt, 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers, worauf es den Pflichterben noch 55 Jahre zusteht. Die widerrechtlichen Besiznehmer des geistigen Eigentums sind strafbar und Schadensersatzpflichtig. Eigenartig ist die Bestimmung, daß Werke, welche von ihrem Eigentümer nicht innerhalb 20 Jahren wieder veröffentlicht werden, in den Allgemeinbesitz übergehen.

7. Schweden hat am 30. Mai 1919 ein neues Urhebergesetz erhalten. Es schützt Schriftwerke, sofern sie irgendwie festgelegt sind und (mit gewissen Ausnahmen) Vorträge und Reden gegen Wiedergabe durch Druck oder mittels eines anderen Verfahrens, nicht erschienene Schriftwerke oder Vorträge gegen öffentlichen Vortrag, Bühnenwerke auch gegen öffentliche Aufführung und öffentliches Rezitieren (auch wenn sie erschienen sind). Zu den dem Urheber vorbehaltenen Formen

der Wiedergabe gehört nicht die handschriftliche, gleichviel zu welchen Zwecken diese erfolgt, wohl aber die Vervielfältigung vermittels eines kinematographischen Verfahrens und die Wiedergabe durch Instrumente für das Gehör. Gewisse Entlehnungen aus geschützten Werken gestattet auch dieses Gesetz im Interesse der Publizität, der Wissenschaft und Bildung. Weiter ist dem Urheber gewährleistet die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu bearbeiten, insbesondere es zu dramatisieren bzw. ein Drama in eine Erzählung umzuwandeln, es zum Zwecke der Wiedergabe durch Kinematographie umzuarbeiten, es zu übersetzen oder sonst zu verändern. Das Urheberrecht ist vererblich und übertragbar. Doch kann der Erwerber der Aufführungs- oder Vortragsbefugnis diese ohne Zustimmung des Urhebers nicht weiter übertragen; auch erlischt in dieser Hinsicht das Recht des Erwerbers, wenn er es innerhalb von fünf Jahren nicht ausübt. Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ist gegen den Urheber, seinen überlebenden Ehegatten und seine Erben nicht zulässig, während das Werk selbst, die Handschrift, der Zwangsvollstreckung unterliegt. Das Urheberrecht erlischt mit Ablauf des dreißigsten Jahres vom Todesjahr des Urhebers an, bei Werken von juristischen Personen sowie bei anonymen und pseudonymen Werken vom Jahre der Veröffentlichung an; für letztere kann sich der Urheber durch Nennung seines Namens bei einer Neuausgabe oder durch Meldung beim Justizministerium die volle Schutzfrist wahren. Urheberrechtsverletzungen ziehen Strafe, Ersatzpflicht und Vernichtung der Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen nach sich.

8. Norwegen. Nach dem Gesetz vom 4. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1910 hat der Urheber einer Schrift oder eines mündlichen Vortrags das ausschließliche Recht zu deren Veröffentlichung durch Abschrift, durch Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege einschließlich der Wiedergabe mittels mechanischer Instrumente, durch dramatische oder mimische Darstellung sowie durch kinematographische Aufführung, ferner das ausschließliche Übersetzungsrecht. Gewisse Einschränkungen der ausschließlichen Befugnisse sind auch hier vorgesehen. Das Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. Doch kann der Erwerber des Darstellungs- oder Aufführungsrechts sein Recht nicht weiter übertragen. Über die Frage, wer nach dem Tode des Urhebers die Verfügung über das Werk zustehe, enthält das Gesetz eingehende Vorschriften. Die Zwangsvollstreckung in das Recht ist auf veröffentlichte

Werke beschränkt und auch bezüglich solcher zu Lebzeiten des Urhebers insoweit unzulässig, als sie in der Herbeiführung einer erneuten Veröffentlichung bestünde. Die Dauer des Urheberrechts erstreckt sich auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach Ablauf des Todesjahres, bei anonymen und pseudonymen Werken, sowie solchen von wissenschaftlichen Institutionen oder Gesellschaften auf 50 Jahre vom Ablauf des Jahres der ersten Veröffentlichung. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Urheberrechts hat Strafe, Schadensersatzpflicht und Vernichtung oder Auslieferung der gesetzwidrigen Wiedergabe und der dazu ausschließlich gebräuchlichen Vorrichtungen zur Folge.

9. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Dort gilt ein Gesetz vom 4. März 1909 mit Abänderungen vom 24. August 1912 und 2. März 1913, ergänzt durch verschiedene Reglements und durch Gesetze der einzelnen Länder. Von diesen höchst umständlichen und die Erlangung des Schutzes sehr erschwerenden Vorschriften sei hier nur auf folgende kurz hingewiesen: Die Erlangung des Urheberrechts ist bedingt durch einen Vorbehalt, den jedes in den Vereinigten Staaten veröffentlichte oder zum Verkauf ausgestellte Exemplar tragen soll, und der in dem Worte „Copyright“ oder in der Abkürzung „Copr.“ zu bestehen und die Angabe des Namens des Rechtsinhabers sowie des Jahres, in dem das Urheberrecht durch Veröffentlichung erlangt wurde, zu enthalten hat. Dabei muß in der Regel der Text aller Exemplare und der Einband eines Buches innerhalb der Vereinigten Staaten hergestellt sein. Eine Ausnahme hiervon machen nur Werke fremden Ursprungs, die in einer anderen als der englischen Sprache geschrieben sind. Zur Erhaltung des erlangten Schutzes ist noch notwendig, daß baldigst auf dem Urheberrechtsamt zwei Exemplare des Werkes hinterlegt werden; geschieht dies nicht innerhalb einer gewissen Frist (drei Monate von einem Punkte der Vereinigten Staaten, sechs Monate von einer auswärtigen Besizung oder einem fremden Staate aus), so geht das Urheberrecht verloren. Hiervon abgesehen, dauert es 28 Jahre von der ersten Veröffentlichung an; diese Frist kann auf Grund eines vor ihrem Ablauf eingereichten Gesuchs um weitere 28 Jahre verlängert werden. Das Urheberrecht kann übertragen werden; auch hierbei sind gewisse Formalitäten einzuhalten. Die Verletzung des Urheberrechts zieht zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich.

b) Dispositive Rechtsätze.

I. Während im allgemeinen Subjekt des Urheberrechts der Schöpfer des Werkes ist, gilt in dem Falle, daß eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zum Beispiel eine Akademie, eine Universität als Herausgeber ein Werk ohne Nennung des Verfassers erscheinen läßt, von da an, wenn nichts anderes vereinbart ist, die juristische Person als Urheber.

Ist ein Werk durch Miturheberschaft mehrerer zustande gekommen (s. lit. a Ziff. II), so besteht unter diesen nach Vorschrift des Gesetzes eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, so daß an der Nutzung des Werkes allen Miturhebern gleiche Anteile zustehen, eine Verfügung über den gemeinsamen Gegenstand, zum Beispiel eine Veröffentlichung des Werkes, eine Übertragung des Urheberrechts nur durch einstimmigen Beschluß aller Miturheber wirksam erfolgen kann, während eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung, zum Beispiel die Erteilung der Erlaubnis zur Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes oder die genauere Regelung des Verhältnisses zum Verleger, dem das Werk bereits durch einstimmige Verfügung überlassen ist, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Dies alles gilt aber nur, wenn unter den Miturhebern nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist, die etwa jede Maßnahme nur von einem Mehrheitsbeschlusse abhängig macht oder einem der Miturheber die Befugnis zu allen Arten von Verfügung überträgt usw.

II. Mehrfach ist die Regelung des Verhältnisses im Falle der Übertragung des Urheberrechts dispositiver Natur. Nach dem Gesetz gehen nämlich im Falle der Übertragung, auch wenn diese eine unbeschränkte ist, an und für sich gewisse Befugnisse auf den Erwerber nicht über. Vor allem nicht das Änderungsrecht; der Erwerber darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen. Zulässig sind nur solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, zum Beispiel Verbesserung augenscheinlicher Schreibfehler u. dgl. Weiter verbleiben dem Urheber im Falle der Übertragung seines Rechts seine ausschließlichen Befugnisse für die Übersetzung seines Werkes in eine andere

Sprache oder in eine andere Mundart, für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, für die Benutzung des Werkes zu mechanischer Wiedergabe für das Gehör oder zu kinematographischer Wiedergabe. In allen diesen Richtungen kann aber ein anderes vereinbart, also auch eine dem Urheber vorbehaltene Befugnis durch besondere Abmachung dem Erwerber übertragen werden.

III. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk ist gegen den Urheber selbst, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, auch gegen den Erben unzulässig. Mit Einwilligung der Betroffenen ist sie aber statthaft. Für den Urheber kann dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung nicht erteilen.

B. Verlagsrecht.

Das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger wird durch den Abschluß eines Verlagsvertrages begründet, eines schuldrechtlichen Vertrages besonderer Art, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß der Verfasser sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, während der Verleger die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese beiderseitigen Verpflichtungen gehören zum Wesen eines Verlagsvertrags dergestalt, daß ein Vertrag, in dem die Verpflichtung des Verlegers fehlt, als ein echter Verlagsvertrag nicht angesehen werden kann. Wenn daher das Gesetz bestimmt, daß der Verleger eines periodischen Sammelwerkes, insbesondere einer Zeitung oder einer Zeitschrift, zur Vervielfältigung eines ihm hierfür überlassenen Beitrags, sofern er dem Verfasser den Zeitpunkt des Erscheinens nicht bezeichnet hat, nicht verpflichtet ist; wenn es ferner die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung wegfallen läßt, sofern das Werk nach einem Plane hergestellt ist, worin der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben hat oder sich die Tätigkeit des Verfassers auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt, so sind Verträge solchen Inhaltes zwar dem Verlagsvertrage ähnlich, sie sind aber keine Verlagsverträge.

Die das aus dem Verlagsvertrage entspringende Verhältnis

regelnden Bestimmungen sind zum weitaus größten Teil dispositiver, nicht zwingender Natur. Daher soll von ihnen zuerst die Rede sein.

a) Dispositive Rechtsätze.

I. Die Rechtsstellung des Verfassers. Zu den Pflichten des Verfassers gehört, abgesehen von der dem Wesen des Verlagsvertrages entsprechenden Pflicht, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, vor allem die Pflicht, sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Davon machen nur diejenigen Befugnisse, die auch bei der Übertragung des Urheberrechts dem Urheber vorbehalten bleiben, zum Beispiel das Übersetzungsrecht, eine Ausnahme (s. o. A, b, II). Auch kann der Verfasser nach 20 Jahren das Werk in eine Gesamtausgabe aufnehmen. Besteht an dem Werke ein Urheberrecht, so ist der Verfasser ferner verpflichtet, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, das heißt er haftet dafür, daß der Verleger das Werk unter Ausschluß anderer vervielfältigen und verbreiten kann. Berechtigt ist der Verfasser zur Vornahme von Änderungen an dem Werke bis zur Beendigung der Vervielfältigung; nur dürfen dadurch nicht berechnigte Interessen des Verlegers verletzt werden; auch muß der Verfasser, wenn die Vervielfältigung schon begonnen hat, für Änderungen, die das übliche Maß überschreiten, die Kosten tragen. Er hat Anspruch auf eine gewisse Zahl von Freiemplaren und auf die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Vergütung sowie, wenn diese nach dem Absatze bestimmt ist, auf jährliche Rechnungslegung und Einsicht in die Bücher. Weiter steht ihm das Recht zu, Abzüge des Werkes zum niedrigsten Preise, für den das Werk im Verlagsgeschäft abgegeben wird, zu beziehen.

II. Die Rechtsstellung des Verlegers. Dieser ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, und zwar hat er mit der Vervielfältigung nach Empfang des vollständigen Werkes zu beginnen. Er hat die ihm zustehende Zahl von Abzügen herzustellen und rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Desgleichen hat er für die Korrektur zu sorgen und dem Verfasser rechtzeitig einen Abzug zur Durchsicht vorzulegen. Im übrigen entsprechen seine Pflichten selbstverständlich den Rechten des Verfassers (s. Ziff. I). Der Verleger ist

aber nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Berechtigung ist, wenn an dem Werk ein Urheberrecht besteht, eine ausschließliche. Um sie sich zu wahren, kann er gegen jeden, auch gegen den Verfasser selbst die vom Gesetze zum Schutze des Urheberrechts gegebenen Mittel anwenden (s. o. A, a, Ziff. VI). Diese ausschließliche Berechtigung des Verlegers wird Verlagsrecht genannt; sie entsteht mit der Ablieferung des Werkes, erstreckt sich aber im Zweifel nur auf eine Auflage. Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so darf der Verleger tausend herstellen. Er bestimmt Form und Ausstattung der Abzüge, hat aber dabei die im Verlagshandel herrschende Übung sowie Zweck und Inhalt des Werkes zu berücksichtigen. Weiter bestimmt er den Ladenpreis für jede Auflage, den er auch, soweit nicht berechnigte Interessen des Verfassers verletzt werden, ermäßigen, ohne dessen Zustimmung aber nicht erhöhen darf. Änderungen an dem Werke vorzunehmen, ist er nur insoweit befugt, als der Verfasser die Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen darf.

III. Übertragung der Verlegerrechte. Diese sind vererblich und übertragbar. Doch kann der Verleger durch einen Vertrag, der weder über das Verlagsgeschäft im ganzen, noch über einen bestimmten Zweig, zum Beispiel die medizinische Abteilung, sondern nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nur mit Zustimmung des Verfassers übertragen, die aber nur aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel wegen üblen Rufes, geschäftlicher Untüchtigkeit dessen, der die Rechte erwerben soll, versagt werden kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie der Verfasser nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang einer ihm vom Verleger zugegangenen Aufforderung zur Erklärung verweigert hat. Ist die Übertragung rechtswirksam erfolgt, so kann die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt dieser dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Doch erstreckt sich diese Haftung nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatz. In demselben Maße, als die freiwillige Übertragung der Verlegerrechte zulässig ist, können diese auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

IV. Endigung des Vertragsverhältnisses. Das Verlags-

vertragsverhältnis und damit das Verlagsrecht erlischt 1. durch Zeitablauf, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen; 2. durch den Tod des Verfassers vor Vollendung des Werkes; doch kann, wenn ein Teil des Werkes bereits abgeliefert ist, der Verleger insoweit den Vertrag durch eine Erklärung den Erben gegenüber aufrechterhalten; 3. durch sonstige vom Verfasser nicht verschuldete Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes; 4. durch Untergang des Werkes nach der Ablieferung an den Verleger, soweit der Verfasser auf Verlangen des Verlegers nicht imstande ist, das Werk auf Grund seiner Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe wiederherzustellen; 5. durch Vergriffensein der Auflagen oder Abzüge des Werkes, wenn der Vertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder Abzügen beschränkt ist; 6. durch einseitige Willenserklärung (Kündigung oder Rücktritt vom Vertrage) in gewissen Fällen, namentlich bei Nichterfüllung des Vertrages von der anderen Seite, wegen veränderter Umstände, insbesondere Wegfalles des Zweckes des Werkes usw.

V. Für Beiträge zu einer Zeitung oder einer Zeitschrift oder einem sonstigen periodischen Sammelwerk gelten einige Besonderheiten. Dem Verfasser bleibt, wenn nicht aus den Umständen auf eine Einräumung des Verlagsrechtes zu schließen ist, die anderweitige Verfügung über den Beitrag. Aber selbst wenn der Verleger das Verlagsrecht erwirbt, kann der Verfasser über den Beitrag, nachdem seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist, anderweit verfügen. Diese Befugnis steht ihm bezüglich eines Beitrages für eine Zeitung alsbald nach dem Erscheinen zu. In der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge ist der Verleger nicht beschränkt. Er kann auch, wenn der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheint, an der Fassung (nicht an dem Inhalt) solche Änderungen vornehmen, die bei Sammelwerken derselben Art üblich sind. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser den Vertrag kündigen, behält aber seinen Anspruch auf Vergütung. Den Anspruch aufervielfältigung und Verbreitung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung hat er nur, wenn ihm der Zeitpunkt, in dem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist. Von Zeitungsartikeln kann der Verfasser weder Freixemplare noch Abzüge zum Buchhändlerpreise verlangen.

b) Zwingende Rechtsätze.

Solche betreffen nur den Konkurs des Verlegers. Wird der Konkurs über das Vermögen des Verlegers eröffnet, so kommt es darauf an, ob zu dieser Zeit mit der Vervielfältigung des Werkes schon begonnen ist oder nicht. Im ersteren Falle liegt die Entscheidung darüber, ob der Verlagsvertrag aufrechterhalten werden soll oder nicht, beim Konkursverwalter, der, wenn er den Vertrag erfüllt haben will, entweder selbst die Vervielfältigung und Verbreitung betreiben oder die Verlegerrechte, soweit dies an sich zulässig ist (s. lit. a Ziff. III), auf einen anderen übertragen kann. Doch muß er sich auf Verlangen des Verfassers ohne Verzug erklären, wofür er sich entscheidet, sonst kann er gegen den Willen des Verfassers auf Erfüllung nicht bestehen. Entschieden sich der Konkursverwalter für Nichterfüllung, so kann der Verfasser über das Werk anderweit verfügen und von der Konkursmasse Schadensersatz verlangen. War dagegen mit der Vervielfältigung zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser vom Vertrage zurücktreten und steht nur dann, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, die Entscheidung dem Konkursverwalter zu.

Dritte Abteilung.

Anwendung des geltenden Rechts.

Wie oben in der Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts dargelegt, sind verschiedene bei der Beratung der deutschen Gesetze im Interesse der Schriftsteller geäußerte Wünsche nicht in Erfüllung gegangen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die so geschaffene Rechtslage für die Autoren in manchen Beziehungen eine mißliche ist. Die unbeschränkte Freiheit der Vertragsschließung, an der im Gesetze über das Urheberrecht für die Übertragung des Rechts und im Verlagsgesetz für das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger festgehalten ist, zeigt sich, so sehr man theoretisch sie billigen mag, im praktischen Leben als wenig geeignet, eine wirkliche Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Daß der Schriftsteller gegenüber dem Verleger in den weitaus meisten Fällen der wirtschaftlich Schwächere ist, wer wollte dies, zumal in der Gegenwart, bestreiten? Er ist aber auch mit geringen Ausnahmen der weniger Geschäftsgewandte, und es fehlt ihm auch in der Regel alle Rechtskenntnis, während die Verleger die auf ihr Geschäft bezüglichen Rechts-

sätze vielfach selbst voll beherrschen oder doch sich je nach Bedarf darüber bei Rechtsverständigen Belehrung erholen. Man könnte einwenden, daß es ja auch den Verfassern unbenommen sei, sich von Sachkundigen belehren zu lassen, und daß es ihre Schuld sei, wenn sie es nicht täten. Dabei würde aber übersehen, daß ein großer Teil der Schriftsteller, besonders derjenige, der sich aus Philosophen, dramatischen und lyrischen Dichtern, Naturforschern usw. zusammensetzt, vermöge der Natur seiner Geistesrichtung allem juristischen Denken gänzlich fern steht und ihm der Gedanke an das Bedürfnis einer Rechtsbelehrung gar nicht aufsteht. Man mag die Tatsache, daß das Recht so wenig Gemeingut ist, bedauern; sie wird sich aber kaum jemals aus der Welt schaffen lassen. Wenn nun an einen so rechtsfremden Schriftsteller, der vielleicht hochbeglückt ist, überhaupt einen Verleger gefunden zu haben, das ihm von diesem unterbreitete Formular eines Verlagsvertrages gelangt, wird er in den seltensten Fällen von der Bedeutung aller darin befindlichen, vom Verleger wohlüberlegten Klauseln eine klare Vorstellung haben, und ebensowenig wird er auf den Gedanken kommen, sich erst des sachverständigen Rates zu bedienen, bevor er den Vertrag unterzeichnet. Er wird häufig genug der Meinung sein, der Vertrag müsse nach dem Gesetz so gestaltet sein, daran lasse sich nichts ändern, weil er eben keine Ahnung davon hat, was dispositiven Vorschriften sind und daß fast alle Vertragsbedingungen der freien Vereinbarung unterliegen, vom Gesetz nicht unberückbar festgestellt sind. Daß nun in manchen Fällen — durchaus nicht in allen und gewiß nicht seitens aller Verleger — in die Verlagsverträge Klauseln aufgenommen werden, durch die dem Verleger Befugnisse zugesprochen werden, die ihm nach dem Gesetze nur kraft besonderer Vereinbarung zustehen, läßt sich nicht leugnen. Am meisten geschieht es ja wohl im Gebiete der Tonkunst: Der Verleger läßt sich das Recht an der „Melodie“ übertragen und gewinnt damit auch alle Befugnisse in bezug auf Bearbeitung und freie Benutzung des Werkes. Aber auch die Verträge über literarische Werke enthalten mitunter Bestimmungen, durch die dem Verleger Befugnisse eingeräumt werden, die das Gesetz — mangels anderweitiger Vereinbarung — dem Verfasser vorbehält, zum Beispiel das Übersetzungsrecht (s. v. S. 235, II, 237, I). Wie sollte der Verfasser, dem die Rechtskunde fehlt, wissen, daß das Gesetz zu seinen Gunsten den Vorbehalt gemacht hat, und daß er die betreffende Vertragsbestimmung streichen dürfe? Die Erfah-

rungen des Lebens geben also denen recht, die an der dispositiven Natur des Vorbehaltes gewisser Befugnisse zugunsten des Verfassers Anstoß genommen haben. Freilich wird es nicht angehen, die Möglichkeit der Übertragung dieser Befugnisse auf den Verleger ganz auszuschließen; es wäre dies kaum im Interesse der Autoren. Aber es würde diesen vielleicht schon nützen, wenn das Gesetz verböte, die Übertragung in den Verlagsvertrag aufzunehmen, und vorschriebe, daß sie rechtswirksam nur in einem besonderen Vertrage geschehen könne; dadurch würden die Verfasser wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um einen Gegenstand besonderer Willensentschließung handle.

In einem — vielleicht nicht allzu wichtigen — Punkte verstoßen in neuester Zeit die meisten Verleger gegen das Verlagsgesetz. Ohne sich der Zustimmung der Verfasser zu versichern, erhöhen sie vielfach den Ladenpreis, nicht etwa nur für eine neue Auflage, wozu sie ja befugt wären, sondern auch für den Restbestand der alten Auflage, für die der Ladenpreis von ihnen bereits festgesetzt ist. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Geldentwertung, indem gesagt wird, der Preis wäre schon ursprünglich höher bemessen worden, wenn man die ungeheuerere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vorausgesehen hätte; er entspreche zwar der damaligen, nicht aber mehr der gegenwärtigen Sachlage. Man operiert also mit der *clausula rebus sic stantibus*. Im allgemeinen wird ja die Geltung dieser Klausel für das bürgerliche Recht von der herrschenden Meinung nicht anerkannt; insofern befinden sich also die Verleger, die ohne Einverständnis des Verfassers den Preis erhöhen, im Unrecht (s. v. S. 237, II). Ob aber die ganz außergewöhnliche Umwertung aller Werte nicht doch dazu zwingt, die Klausel gelten zu lassen, ist eine Frage, die an dieser Stelle nicht zur Lösung gebracht werden kann.

Die Rechtsprechung in Sachen des Urheber- und Verlagsrechts, insbesondere die des Reichsgerichts, läßt es an gewissenhafter und unparteiischer Abwägung der berechtigten Interessen des einen oder anderen Teiles sicher nicht fehlen, und man kann gewiß nicht behaupten, daß in den Entscheidungen der Gerichte eine Neigung zur — wenn auch nur unbewußten — Bevorzugung dieser oder jener Seite zutage trete. Sehr zu wünschen wäre übrigens, daß mit Rücksicht auf die Eigenart der auf diesen Gebieten auftauchenden Fragen an allen größeren Gerichten, wie es ja teilweise schon der Fall ist, die Entscheidung von urheber- und

verlagsrechtlichen Streitfällen besonderen Kammern, an größeren Schöffengerichten die Behandlung von Strafsachen dieser Art einem bestimmten Amtsrichter übertragen würden, damit sich auf diese Weise Spezialisten des Urheber- und Verlagsrechtes ausbilden könnten; denn die volle Vertrautheit mit diesen Materien setzt voraus, daß man ständig Gelegenheit hat, sich mit ihnen praktisch zu befassen. Unter den Anwälten finden sich heute schon manche, die sich diesen Gebieten mit Vorliebe widmen und die darin auch besonders bewandert sind. Aber schon auf den Universitäten sollten diese Spezialfächer etwas mehr gepflegt werden. Es werden zwar da und dort Vorlesungen darüber gehalten, aber nicht allzu viele Studierende erachten es für notwendig, sie zu besuchen, da wohl nur selten in der Prüfung Fragen aus diesen Gebieten gestellt werden und leider noch immer allzu sehr die Neigung besteht, das Studium nur nach den Bedürfnissen des Examens zu gestalten. Mit der Zeit wird sich ja hier vielleicht durch eindringliche Aufklärung Wandel schaffen lassen.
